

DIE FRUCHTABTREIBUNG

Ihre Ursachen,
ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel
zu ihrer Bekämpfung

von

Dr. Max Hirsch

Frauenarzt in Berlin

Mit 5 Kurven



STUTT GART
VERLAG VON FERDINAND ENKE

1921

Apr 60. €

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTT GART

Von demselben Herrn Verfasser ist früher erschienen:

Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau

Mit besonderer Berücksichtigung der
Gynäkologie und Geburtshilfe im Lichte der sozialen Hygiene

Mit 30 Kurven, graphischen Darstellungen
und zahlreichen Tabellen

Lex. 8°. 1919. geh. M. 13.40

Dr. Max Marcuse

Der eheliche Präventivverkehr seine Verbreitung, Verursachung und Methodik

Dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen

Mit einem Anhang: Tabellarische Uebersicht über die willkürliche Geburten-
beschränkung (Präventivverkehr und Fruchtabtreibung) nach einer früheren
Erhebung an 100 Berliner Arbeiterfrauen

Ein Beitrag zur Symptomatik und Aetiologie der Geburtenbeschränkung

Lex. 8°. 1917. geh. M. 6.—

Die sexuologische Bedeutung der Zeugungs- und Empfängnisverhütung in der Ehe

Vortrag in der Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung
am 10. Oktober 1919 im ehemaligen Herrenhause zu Berlin

Lex. 8°. 1919. geh. M. 2.—

DIE
FRUCHTABTREIBUNG

Ihre Ursachen,
ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel
zu ihrer Bekämpfung

von

Dr. Max Hirsch

Frauenarzt in Berlin

Mit 5 Kurven



STUTTGART
VERLAG VON FERDINAND ENKE

1921

Dem immer ringenden
Menschen, Forscher und Volksbildner
THEODOR KAPPSTEIN
dem Freunde und Weggenossen
zugeeignet

Ostern 1921

Die Lehre von den Nahrungsmitteln ist von grosser ethischer und politischer Bedeutung. . . Menschliche Kost ist die Grundlage menschlicher Bildung und Gesittung. Wollt ihr das Volk bessern, so gebt ihm statt Deklamationen gegen die Sünde bessere Speisen. Der Mensch ist, was er isst.

Ludwig Feuerbach.

Inhaltsübersicht.

1. Die Verbreitung und Zunahme der Fruchtabtreibung	2
Die Abortziffer. — Die Kriminalitätsziffer. — Die Abtreibungsziffer. — Die Verteilung auf eheliche und uneheliche Schwangerschaft. — Die Verteilung auf Volksschichten.	
2. Die Beweggründe	12
Materieller Notstand. — Ideelle Notstände. — Weibliche Erwerbsarbeit. — Wohnungsnot. — Uneheliche Schwangerschaft. — Eugenetische Motive. — Furcht vor den Schmerzen und Gefahren der Entbindung. — Sittliche Entartung. — Psychische Alteration.	
3. Die Ausführung der Fruchtabtreibung	29
4. Die Folgen der Fruchtabtreibung	30
5. Die Mittel gegen die Fruchtabtreibung	33
A. Das Strafgesetz (Lex lata)	35
B. Strafgesetzliche Neuerungen (Leges ferendae)	38
Die Auffassung der Juristen. — Die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch. — Die Anträge im Parlament. — Die Unsicherheit der rechtlichen Grundlagen. — Die bevölkerungspolitische Bedeutungslosigkeit. — Die ärztlichen Standesinteressen. — Die Meldepflicht für Aerzte und Hebammen. — Das Gesetz gegen die Verhinderung von Geburten.	
C. Die medizinischen Indikationen	55
D. Absolute soziale Indikation	60
E. Die eugenetische Indikation	64
F. Die generative Prophylaxe	73
Die negative und positive Rassenhygiene.	
G. Sozialpolitische Massnahmen	76
H. Aufzucht der Geborenen auf Staatskosten	81
I. Die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind	82
K. Sozialhygienische Massnahmen	84
L. Schluss	85

Einführung.

Das Problem der Fruchtabtreibung ist viel schwieriger als man gemeinhin glaubt. Es gibt kaum zwei Menschen, welche in der Auffassung aller seiner Teile übereinstimmen. Um so mehr ist es Pflicht, die Ueberzeugung des anders Denkenden zu achten, wofern er sonst Achtung verdient. Derjenige aber, welcher ehrlich bemüht gewesen ist, andere zu überzeugen, und dem das nicht gelungen ist, darf sich von dem Bewusstsein tragen lassen, das Gute gewollt zu haben.

Die Tatsache, dass politische Parteien sich gelegentlich der Sache annehmen, hängt ihr den Mantel einer politischen Frage um. Aber es wäre durchaus einseitig und vom Standpunkt des Arztes und Hygienikers verkehrt, wenn er die Angelegenheit unter politischem Gesichtswinkel betrachten wollte. Es ist schwer, aber es muss verlangt werden, dass aus dem ärztlichen Denken und Handeln politische Gesichtspunkte völlig ausscheiden. Ebenso verkehrt wäre es, wenn der Arzt in der Frage der Fruchtabtreibung sich zum Richter in sittlichen und religiösen Fragen aufwerfen wollte. Alles dies ist der vorurteilslosen Betrachtung der Frage abträglich. Die ihn etwa bedrängenden Hemmungen solcher Art muss er, wie er es von der Methode der exakten Forschung her gewohnt ist, durch die Kraft der Tatsachen zu überwinden suchen.

Diese Abhandlung ist nicht dazu bestimmt, die Bevölkerungsfrage nach allen Winkeln abzuleuchten. Ja sie umfasst nicht einmal das ganze Problem der Fruchtabtreibung in allen seinen historischen, juristischen, anthropologischen und hygienischen Beziehungen. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die beiden Fragen: Was leistet das Strafgesetz in der Bekämpfung der Fruchtabtreibung? und: Was kann die ärztliche Heilkunde zur Bekämpfung der Fruchtabtreibung tun?

Fruchtabtreibung ist die gesetzwidrige Beseitigung der Schwangerschaft vor dem Zeitpunkt der Lebensfähigkeit der Frucht. Das neuerdings dafür angewendete Schlagwort „Moderner Kindermord“ ist sowohl in seinem Eigenschaftswie in seinem Hauptwort falsch.

Die Fruchtabtreibung ist eine tief im Leben des Volkes wurzelnde, mit seinen wirtschaftlichen und seelischen Zuständen verbundene Erscheinung, welche zu allen Zeiten und unter allen Kulturgraden bestanden hat und besteht.

Die besondere Erscheinung der Neuzeit und der Gegenwart ist ihre schnelle Zunahme und grosse Verbreitung.

1. Die Verbreitung der Fruchtabtreibung.

Ueber den gegenwärtigen Umfang der Fruchtabtreibung in Deutschland gehen die Angaben weit auseinander. Dies kann nicht wundernehmen, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, welche der objektiven Feststellung der Kriminalität des Abortes entgegenstehen.

Schon die Abortziffer, d. h. das Verhältnis der Gesamtzahl der Aborte zur Gesamtzahl der Schwangerschaften mit bekanntem Ausgang, schwankt in erheblichen Grenzen. Sie wird gewonnen durch anamnestiche Erhebungen, durch Umfragen in Aerztekreisen, durch Zählungen und durch Verwendung des objektiven Materials aus Kliniken, Polikliniken und Privatpraxis. Die beiden letztgenannten Methoden dürfen am meisten Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben.

So wurden gefunden:

Auf 100 Konzeptionen

Autor	Aborte	Ort	Material	Zeit
Thirring ¹⁾	8,9—10,9	Budapest	städtische Bevölkerung	1896—1908
Landsberg ¹⁾	6,0—18,4	Magdeburg	Hebammenbücher, Zählkarten d. Krankenanstalten, freiw. Meldungen	1910—1912
Hirschberg ¹⁾	11,4	Berlin	Krankenk.d.Hutmacher	} 1890—94
	8,4	"	" " Schneider	
	13,8	"	" " Wäscherinnen	
O.-K. Leipzig ²⁾	9,8	Leipzig	Ortskrankenkasse Leipzig	—

Auf 100 Schwangerschaften mit bekanntem Ausgang

Siegel ³⁾	10	Freiburg	Univ.-Frauenklinik	1907—1917
Keyssner ¹⁾	11,1	Würzburg	"	1888—1894
Spraner ¹⁾	11,5	Freiburg	Klinische Journale	1902—1907
Dietrich ⁴⁾	13,6	Göttingen	Univ.-Frauenklinik	1913—1915
Franz ⁵⁾	13,4	Halle	"	—
Nürnberger ⁶⁾	15	München	"	1913—1915
Bumm ⁷⁾	20	Berlin	"	1913—1915
Orthmann ⁸⁾	24,35	"	Privatklinik	1904—1913
Peham ⁹⁾	25,75	Wien	"	—
Hirsch ¹⁰⁾	30	Berlin	"	1905—1914
Bluhm ¹¹⁾	38,65	"	Betriebskrankenk.	1915—1916

¹⁾ Prinzing: Die Statistik der Fehlgeburten. Arch. f. Frauenkunde und für Genetik, Bd. I, S. 21, 1914.

²⁾ Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in den Ortskrankenkassen für Leipzig und Umgegend.

³⁾ Siegel: Abort und Geburtenrückgang. Zentralbl. für Gynäkologie 1917, Nr. 11.

⁴⁾ Dietrich: Zur Bevölkerungspolitik. Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie 1919, Heft 6.

⁵⁾ Franz: Zur Lehre des Aborts. Hegars Beiträge zur Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. I.

Die Statistik des Aborts ist deswegen im höchsten Grade unvollständig, weil es an amtlichen Statistiken bisher fast völlig fehlt. Eine Umfrage im Jahre 1913 unter 47 Grossstädten hat ergeben, dass nur in 4, und zwar in Chemnitz, Lübeck, Görlitz und Magdeburg, eine Auszählung der Fehlgeburten auf Grund der von Aerzten und Hebammen erstatteten Meldungen, Hebammentagebücher und Zählkarten von Krankenanstalten und Privatkliniken vorgenommen worden ist. Besonders eingehend ist die in Magdeburg aufgestellte und von Landsberg veröffentlichte Statistik. Ihre Zahlen sind als Mindestziffern aufzufassen.

Nach meinen Berechnungen am Gross-Berliner Material kommen auf

100 fruchtbare Ehen				100 Aborte		
Alter der Frau	Schwangerschaften	Geburten	Aborte	Schwangerschaften	Geburten	kriminelle Aborte
19—24	168	92	38	443	243	64
25—30	260	148	83	313	178	55
31—36	337	203	110	306	184	98
37—	421	325	86	490	379	82
19—	309	201	87	362	235	78

⁹⁾ Nürnberg: Die Stellung des Abortus in der Bevölkerungsfrage. Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie 1917, Bd. 45.

⁷⁾ Bumm: Künstlicher Abort. Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie 1916, Bd. 43.

⁸⁾ Orthmann: Statistische Beiträge zur Häufigkeit der Fehlgeburten. Der Frauenarzt 1914, Heft 2.

⁹⁾ Peham: Verhandlungen der geburtshilfl. und gynäkolog. Gesellschaft in Wien 1915.

¹⁰⁾ Hirsch: Zur Statistik der Aborte. Zentralbl. f. Gynäkologie 1918, Nr. 3 und Nr. 43.

¹¹⁾ Bluhm: Zur Kenntnis der Gattungsleistungen der Industriearbeiterinnen im Kriege. Archiv für Rassen- und Geschlechtsbiologie 1918/19, 1. Heft.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass auf 100 fruchtbare Ehen im Durchschnitt 87 Aborte kommen, dass nahezu die gleiche Zahl von Aborten diejenigen Ehen aufweisen, deren weiblicher Teil im Alter von 25—30 und über 37 steht. Besonders bemerkenswert ist die Altersklasse 31—36. Da kommen auf 100 verheiratete Frauen 110 Aborte. Das heisst, jede Frau dieser Altersklasse hat mindestens eine Fehlgeburt durchgemacht. In dieser Altersklasse also spielt die Fehlgeburt eine ähnliche Rolle wie der Tripper beim Manne, den nach Blaschkos Berechnung durchschnittlich jeder Mann mindestens einmal im Leben durchgemacht hat. Bedenkt man, welche Rolle beide Erkrankungen in der Aetiologie der Sterilität spielen, so gewinnen diese Zahlen eine ganz besondere volkshygienische Bedeutung.

Auf 100 Aborte kommen nach obiger Aufstellung im Durchschnitt 78 Fruchtabtreibungen. Dieses Ergebnis entspricht genau der Schätzung von Olshausen, welcher für Berlin 80% aller Aborte als kriminell ansah. In der Jahresklasse 31—36 steigt das Verhältnis auf 98%. Das heisst, beinahe jeder Abort von Frauen dieser Altersklasse ist kriminell.

Werden auch die Zugänge aus den umliegenden Landgemeinden einbezogen, so erhält man etwas andere Zahlen, welche mit den aus anderen Gegenden Deutschlands mitgeteilten, auf gemischte (Stadt- und Land-) Bevölkerung bezügliche Zahlen vergleichsfähiger sind.

Es kommen auf						
100 fruchtbare Ehen				100 Aborte		
Alter der Frau	Schwangerschaften	Geburten	Aborte	Schwangerschaften	Geburten	kriminelle Aborte
19—24	174	109	44	400	250	45
25—30	270	178	79	339	227	55
31—36	337	214	119	275	179	51
37—	491	362	129	389	287	61
19—	318	216	93	327	219	55

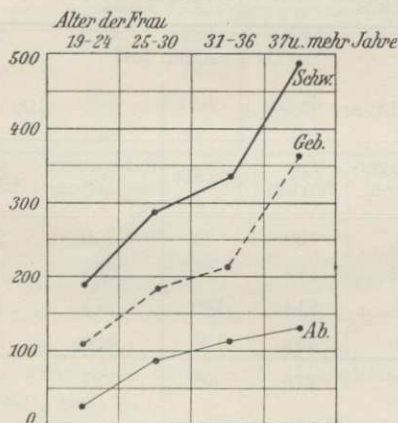
Danach kommen auf 100 fruchtbare Ehen im Durchschnitt 93 Aborte. Dieser Durchschnitt wird von den Jahresklassen über 31 Jahre weit überschritten; da kommen auf 100 Ehen, deren weiblicher Teil im Alter von 31—36 Jahren steht, 119 Aborte und auf 100 Ehen, deren weiblicher Teil im Alter über 37 Jahre steht, 129 Aborte (s. Kurve Seite 6).

Auf 100 Aborte kommen im Durchschnitt 55 Fruchtabtreibungen, das heisst, ungefähr jeder zweite Abort ist kriminell. Der Unterschied zwischen dem rein städtischen und dem gemischten Material fällt sofort in die Augen.

	Es kommen auf			100 Aborte		
	100 fruchtbare Ehen			Schwanger- schaften	Ge- burten	kriminelle Aborte
	Schwanger- schaften	Ge- burten	Aborte	Schwanger- schaften	Ge- burten	Aborte
Gr.-Berlin						
Stadt	309	201	87	362	235	78
Gr.-Berlin						
Stadt u. Land	318	216	93	327	219	55

Bei der Feststellung der Kriminalität habe ich nicht den üblichen Weg der vertraulichen Enquete beschritten, sondern habe ausser den Fällen, in welchen die Kriminalität in der Krankengeschichte ausdrücklich vermerkt war, alle diejenigen als kriminell gebucht, in

Kurve 1.



welchen aus der Krankengeschichte auch nicht die entfernteste Ursache für spontane Unterbrechung der Schwangerschaft zu entnehmen war. Als solche natürliche Ursachen habe ich alle allgemeinen und organischen Erkrankungen, wie Anämie, Tuberkulose, Herzfehler und vor allem auch alle pathologischen Befunde an den Unterleibs-

organen, wie Endometritis, Parametritis, Oophoritis, Retroversio, Retroflexio, Descensus vaginae usw. gelten lassen. Berücksichtigt man, dass diese Zustände nur selten spontan zum Abort führen, insbesondere, dass die genannten entzündlichen Zustände der Unterleibsorgane viel häufiger die Folge überstandener Aborte sind als ihre Ursachen, so scheinen mir bei dieser Aussonderung die Zahlen für den kriminellen Abort eher zu niedrig als zu hoch ausgefallen zu sein.

In viel weiteren Grenzen noch als die Abortziffer schwankt die Kriminalitätsziffer, d. h. das Verhältnis der Zahl der kriminellen Aborte zur Gesamtzahl der Aborte. Sie wird gewonnen

1. durch Schätzung,
2. durch Verwertung der Kriminalstatistik (Ed. v. Liszt, Schulzenstein u. a.),
3. durch anamnestische Erhebungen (Bumm, Siegel u. a.),
4. durch Auszählung der fieberhaften Fälle (Nürnberger, Benthin),
5. durch Auszählung der Sterbefälle und der Fälle von Kindbettfieber,
6. durch Ausschliessung derjenigen Fälle, in denen Allgemein- und Organbefund die Möglichkeit spontanen Aborts offen lassen (Hirsch).

Dabei sind auch psychische (Ebeler)¹⁾ und gewerbliche (Hirsch)²⁾ Ursachen berücksichtigt worden.

Die Kriminalitätsziffer beträgt in Deutschland:	
Lindemann (Halle)	90 %
Bumm-Schäfer (Berlin)	89 % (66 ² / ₃ %)
Hirsch (Berlin) Stadt	77 %
Stadt und Land	55 %
Schaeffer (Berlin)	54,5 %
Nürnberger (München)	17,7 % ³⁾

¹⁾ Ebeler: Krieg und Frauenklinik, Zentralblatt für Gynäkologie. 1916, S. 15.

²⁾ Hirsch: Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau. Stuttgart 1919.

³⁾ Mittel der Jahre 1906—14. Das Kriegsjahr 1915 ist mit 33 % fiebernden Aborten abnorm und darf für Gewinnung der Durchschnittswerte nicht herangezogen werden.

Benthin (Ostpreussen)	13,1 ⁰ / ₀ ¹⁾
Siegel (Freiburg)	7 ⁰ / ₀
Winter (Königsberg)	6,4 ⁰ / ₀
(Ostpreussen)	1,2—2 ⁰ / ₀ .

Im Ausland: *Niederlande*:²⁾

Van der Hoeven	7,1 ⁰ / ₀ (24 ⁰ / ₀)
Treub	10,1 ⁰ / ₀
Kouwer (Utrecht)	13,9 ⁰ / ₀
Mendez de Léon	15 ⁰ / ₀
Nyhoff (Groningen)	24 ⁰ / ₀
Meurer	33 ⁰ / ₀
Oidtman	49 ⁰ / ₀

Frankreich:

Doléris (Paris) ³⁾	50 ⁰ / ₀
Boissard (Paris)	66 ² / ₃ ⁰ / ₀

Russland:

v. Lingen (Petersburg) ⁴⁾	33 ¹ / ₂ —69 ⁰ / ₀
Jacobsohn (Moskau)	75 ⁰ / ₀
Wygdownski (Wilna)	75 ⁰ / ₀ .

Die Abtreibungsziffer ist das Verhältnis der Zahl der Fruchtabtreibungen zur Gesamtzahl der Schwangerschaften mit bekanntem Ausgang. Sie beträgt nach meinen Berechnungen im Durchschnitt 23⁰/₀. Sie steigt, wie nachfolgende Tabelle und Kurve zeigen, mit zunehmender Ehedauer.

Auf 100 Schwangerschaften mit bekanntem Ausgang kommen

bei einer Ehedauer von Jahren	Geburten	Aborte	kriminelle Aborte	= % der Gesamt- aborte
0—5	67	33	16	49
6—11	67	33	21	64
12—17	71	29	22	75
18—23	84	16	12	75
24—	79	21	11	43

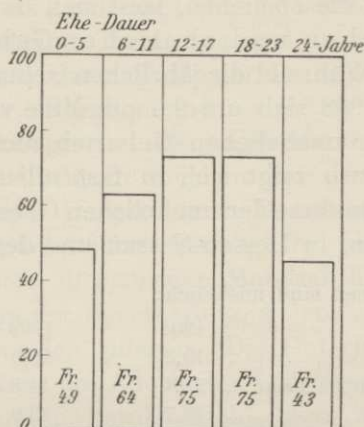
¹⁾ Benthin: Der febrile Abort. Wiesbaden 1917, S. 16.

²⁾ Verhandl. der niederländisch-gynäkol. Gesellschaft. v. 19. Januar 1908. Ref. im Zentralblatt f. Gyn. 1908, S. 850.

³⁾ Doléris: Statistique sur l'avortement. Annal. de gyn. et obstétr. T. II.

⁴⁾ v. Lingen: Der kriminelle Abort. Berl. klin. Wochenschr. 1912.

Sie erreicht ihren Höhepunkt in den Ehen von 12- bis 17jähriger Dauer und beträgt in diesen beinahe doppelt soviel als in Ehen von 18jähriger und längerer Dauer. In diesen ist sie kleiner als in Ehen von 0—5jähriger Dauer. Daraus darf man den Schluss ziehen, dass der kriminelle Abort in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich zugenommen hat. Die Zunahme der Abortziffern, welche Bumm von 9,7 % im Jahre 1890 auf 23,4 % im Jahre 1914 gefunden hat, ist also zum



grössten Teil auf kriminellen Eingriff zurückzuführen. Diese Angaben gelten für Gross-Berlin. Aus anderen Teilen des Reiches und besonders aus den Landbezirken lauten sie wesentlich anders. Die Angaben sind noch zu unvollkommen, um einen Mittelwert für Deutschland zu konstruieren. In der Gegenwart ist eine ungeheure Zunahme der Fruchtabtreibungen zu beobachten. In den grossen Frauenkliniken überragt die Zahl der täglich abgefertigten Aborte die der Geburten um das Doppelte bis Dreifache. Die Abtreibungsziffer wird auf 50 % geschätzt.

Nach Hirsch ist die Abtreibungsziffer bei den unehelichen Schwangerschaften ungefähr dieselbe wie bei den ehelichen (82 % : 78 %). Da nur ein Bruchteil aller

Schwangerschaften unehelich ist, so sind die unehelich Geschwängerten an den Fruchtabtreibungen mit einer viel-
mals geringeren absoluten Ziffer beteiligt als die ehelich
Geschwängerten. Die Anschauung, dass die Fruchtabtrei-
bung vorwiegend von unehelich Geschwängerten geübt werde,
ist also falsch. Dass auch an der in den letzten Dezennien
festgestellten Zunahme der Fruchtabtreibungen die unehelich-
lichen Schwangerschaften in relativ geringerem Maße be-
teiligt sind als die ehelichen, lässt sich durch Vergleich
der unehelichen und ehelichen Geburtenzahlen
nachweisen¹⁾. Während die jährlichen Geburten in Preussen
von 1903 bis 1908 sich um 2,6 pro Mille vermehrt haben,
ist die Zahl der unehelichen Geburten um 11,1 pro Mille
gestiegen. Ebenso zeigt sich in fast allen Bundesstaaten
eine stärkere Zunahme der unehelichen Geburten, besonders
stark in Sachsen, in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz.

Von 100 Geborenen sind unehelich:

	1908	1909	1910
in Berlin	19,3	20,0	20,9
im Königreich Sachsen .	14,4	14,8	14,9
in Hamburg	13,7	13,9	14,1
in Mecklenburg-Schwerin .	12,9	13,2	14,0
in Bayern	12,3	12,3	12,2
in Württemberg	8,2	8,5	8,3

Die enorme Beteiligung der verheirateten Frauen
an der Fruchtabtreibung hat auch Blum²⁾ in dem Bericht
einer Berliner Betriebskrankenkasse festgestellt. Danach
enden von 100 Schwangerschaften der verheirateten Pflicht-
mitglieder 74,92, von 100 der ledigen Pflichtmitglieder aber
nur 58,39 durch Abort.

¹⁾ Max Hirsch: Fruchtabtreibung, Präventivverkehr und Geburten-
rückgang. Würzburg 1913.

²⁾ Agnes Blum: Zur Kenntnis der Gattungsleistung der Industrie-
arbeiterinnen im Kriege. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie
1918/19, 1. Heft.

Alle Volksschichten sind an der Fruchtabtreibung beteiligt, Arbeiter, Bauer und Grundbesitzer, der kleine und höhere Beamtenstand, Händler, Handwerker und Kaufleute, die gesamte weibliche Angestelltenschicht, Lehrer und Militärpersonen.

Wenn Fehling schreibt, es sei „beschämend für die Frauenwelt der mittleren und niederen Stände, dass ihre Moral so tief gesunken ist, dass sie sich gar kein Gewissen daraus machen, das keimende Leben zu vernichten“, so muss ich auf Grund meiner Erfahrung und unter Bezugnahme auf andere Autoren, wie z. B. Meyer-Ruegg und Benthin, diese Ansicht als irrtümlich und, da ein moralisches Werturteil daran geknüpft ist, als ungerecht bezeichnen. Es gibt sogar Statistiken, in welchen bei den Verheirateten der Handwerker-, Bürger- und Beamtenstand an den Fruchtabtreibungen stärker beteiligt ist als der Arbeiterstand. In meinem diesjährigen Material überwiegen diejenigen Schichten der Bevölkerung, welche als Kulturträger bezeichnet zu werden pflegen. Die Unterfruchtigkeit der höheren Schichten, des Adels, der Offiziere, der Gelehrten und hohen Beamten beruht nicht bloss auf ungewollter Sterilität und Konzeptionsverhütung, sondern auch in ihnen ist die Fruchtabtreibung ein gebräuchliches Mittel der Geburtenbeschränkung, wenn die Prophylaxe versagt hat. Dass bei den Ledigen die unteren Stände stärker beteiligt sind, kann nicht wundernehmen, da die unehelichen Schwangerschaften der unteren Volksschichten viel zahlreicher sind. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, dass auch dies Verhältnis in den letzten Jahren sich etwas verschoben hat.

Jede zahlenmässige Angabe des durch Fruchtabtreibung verursachten jährlichen Verlustes an Geborenen ist willkürlich. Man kann nur sagen, dass der Verlust ungeheuer gross ist. Man kann ferner schon jetzt auf Grund der Erfahrungen der Nachkriegszeit sagen,

dass die Fruchtabtreibung noch häufiger geschieht als vorher, und dass der Anteil der unehelich Geschwängerten grösser zu werden scheint.

2. Beweggründe.

Die Fruchtabtreibung geschieht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht um ihrer selbst willen, als Zweck einer Handlung, deren Ziel die Tötung der Leibesfrucht ist, sondern sie ist Mittel zur Erreichung eines Willenziels, welches unter den gegebenen Umständen auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Dieses Willenziel ist die Beschränkung der Kinderzahl in der Familie.

Die Frage nach den Beweggründen zur Fruchtabtreibung innerhalb der Ehe lautet also: Warum beschränken die Menschen ihre Kinderzahl? Die Antwort darauf lautet: In den allermeisten Fällen infolge wirtschaftlichen Notstandes. Dabei ist der Begriff Notstand nicht nur zu verstehen im Sinne einer wirklichen Not, welche durch Mangel an Wohnung, Kleidung und Nahrung bedingt ist, sondern mehr noch in dem Sinne, dass dieser Mangel durch weiteren Zuwachs an Familienmitgliedern mit mehr oder weniger grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Es verrät eine schlechte Kenntnis der Tatsachen, wenn auch heute noch behauptet wird, im Proletariat fehle vielfach überhaupt die Einsicht in die wirtschaftliche Bedeutung der Geburtenverhütung, die Kenntnis ihrer Methoden und die Energie und Selbstdisziplin, welche zu ihrer Durchführung notwendig seien¹⁾. Richtig ist, dass die Methoden der Geburtenverhütung in den oberen Ständen und im Proletariat im Verhältnis der Häufigkeit ihrer Anwendung verschieden sind. Dort überwiegt die Propylaxe der Zeugung, hier die

¹⁾ Siemens: Ueber kausale Therapie erblicher Krankheiten und erblicher Minderwertigkeiten. Münch. med. Wochenschr. 1920, Nr. 47.

Unterbrechung der Schwangerschaft. Aber in der Geburtenbeschränkung selbst sind die proletarischen Volksschichten mit derselben Einsicht am Werke wie die höheren.

Welches Tempo der Rückgang der Geburten in Arbeiterfamilien eingeschlagen hat, kennzeichnen die Ergebnisse einer Untersuchung von Hanauer. Darnach beträgt in Frankfurt a. M. in dem Zeitraum von 1900—1910 die Abnahme:

in der Altstadt und Umgebung . . .	8,3—9%
„ den Vororten Niederrad	15,3%
„ „ „ Oberrad	15,9%.

Die letzteren beiden sind von Arbeiterbevölkerung bewohnt.

Für Berlin hat Silbergleit berechnet, dass die Abnahme der ehelichen Geburtenziffern in den letzten Jahren am stärksten ist in den Stadtteilen, welche vorwiegend von Arbeitern bewohnt sind. Setzt man die Geburtenziffer der ganzen Stadt für das Jahr 1906 gleich 100, so stellt sie sich:

1907 auf	98,2
1908 „	95,3
1909 „	88,3
1910 „	84,2
1911 „	81,5.

Die Durchschnittsziffer der ehelichen Lebendgeborenen zeigt also eine Abnahme von 18,5%. Dem steht eine Abnahme von

30,0%	im äusseren Königsviertel,
27,9%	in der Tempelhofer Vorstadt,
25,9%	im Stralauer Viertel,
25,6%	in der Rosenthaler Vorstadt,
24,4%	im Wedding,
22,8%	in Moabit,
21,1%	im Gesundbrunnen

gegenüber. Diese Stadtbezirke sind besonders arbeiterreich.

Nach meiner Berechnung an Ehen von Gross-Berliner Arbeitern und Kleinbürgern kommen auf die fruchtbare Ehe durchschnittlich 2,16 Geburten.

Eine treffende Illustration gibt auch die Berliner Vorstadt Neukölln, welche den Typus einer Arbeiterstadt darstellt, wie er ähnlich nur im rheinisch-westfälischen Industriegebiet angetroffen wird. In Neukölln sind nach den Berechnungen von Helene Simon 70,2% der Gesamtbevölkerung zur Industrie gehörig. Bei steigender Heiratsziffer, welche 1911 den hohen Stand von 48% der Gesamtbevölkerung erreicht, zeigt es einen Geburtenrückgang von 38% auf 22,3% in dem Jahrzehnt 1903/1913. Also einen Rückgang von 15,7%. Dem steht in ganz Deutschland in demselben Zeitraum eine Abnahme von 34,9% auf 28,9%, also von 6%, gegenüber.

Die schlechten sozialen Verhältnisse spielen eine grosse Rolle. Benthin berechnet sie mit 58,9%. Das mag für die ostpreussische Bevölkerung zutreffen. Für Berlin und die meisten Großstädte ist ihr Anteil zweifellos viel höher. In diesen Fällen wirtschaftlicher Not ist die Fruchtabtreibung ein Mittel im Kampfe ums Dasein.

Ausser diesem materiellen Notstand kommt in ebenso grosser Häufigkeit ein ideeller Notstand in Frage, indem die Erwartung weiteren Familienzuwachses die Gefahr heraufführt, dass die Lebenshaltung der Familie, die Zukunftsaussichten der Kinder von der erreichten Höhe herabsinken oder in dem erstrebten Aufsteigen gehemmt werden. In diesen Fällen ist die Fruchtabtreibung ein Mittel im kulturellen Wettbewerb. Dieses Motiv als Ausdruck elterlichen Verantwortungsgefühls muss als Begleitscheinung der Zivilisation betrachtet werden, deren Inhalt und Ziel es ist, das Triebleben des Menschen unter die Leitung der Vernunft zu nehmen. Sie hat die Menschen gelehrt, auch in Sachen des Geschlechtslebens sich von dem Walten des Zufalls frei zu machen und die Fortpflanzung

zu rationalisieren. Es ist eine Frage der Weltanschauung, ob der einzelne diese Erscheinung als Verlust religiöser und moralischer Werte bedauert oder als Sieg des menschlichen Geistes preist. Wie dem auch sei, die Tatsache besteht und ist unabwendbar, solange Kultur und Zivilisation des Abendlandes die Welt beherrschen.

Die in den letzten Jahren so laut beklagte Abkehr von religiösen und sittlichen Idealen ist wortlos hingenommen worden, solange die Geburtenbeschränkung Monopol der oberen Schichten gewesen ist. Erst seitdem die Menschen des mittleren Bürgertums und der Arbeiterschaft die Mühsal des Kinderreichtums erkannt haben und die Einschränkung der Nachkommenschaft mit aller Energie betreiben, wird von Sittenverfall und Entartung gesprochen.

Die Geburtenbeschränkung wird heute in allen Schichten des Volkes geübt. Hemmungen religiöser Art kommen nur ganz vereinzelt vor. Die Gläubigen aller Konfessionen haben sich der Rationalisierung des Geschlechtslebens ergeben. Sie beherrscht in ganz besonderem Maße den beamteten, kaufmännischen und akademischen Mittelstand. Eine Erscheinung, welche deswegen besonders beachtenswert ist, weil sie, über längere Zeiträume fortgesetzt, allmählich zu einem Verlust des Volkes an führenden Persönlichkeiten auf den Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens hintreiben muss.

Die Inkongruenz zwischen Einkommen und Lebensbedarf ist in der Gegenwart in Deutschland noch weit grösser als früher. Nach den Berechnungen von Kuczinski, dem Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg, schwankt das jährliche Existenzminimum für eine Familie von 4 Personen — Eltern und 2 Kindern — je nach den wechselnden Preisverhältnissen zwischen 16500 und 19000 Mk. Von den Grossberliner Familien erreichen kaum 10% diese Einkommenstufe. In den meisten nord- und westdeutschen Städten liegen die Verhältnisse

ähnlich. Bedenkt man, dass 60% der Gesamtbevölkerung in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern leben, so kann man die Grösse der Verelendung, welche dem deutschen Volke bevorsteht, und ihren Einfluss auf den Bevölkerungsauftrieb ermessen.

Dazu kommt, dass durch den Verlust grosser agrarischer Gebiete (Westpreussen und Posen) der Lebensmittelvorrat in Deutschland bedeutend herabgesetzt worden ist, während die Bevölkerungsdichte zugenommen hat.

Die trostreichen Berechnungen, welche von landwirtschaftlicher Seite aufgemacht werden und beweisen sollen, dass Deutschland seine Bevölkerung aus eigenen Erzeugnissen ernähren könne, stammen zum Teil aus der Zeit, in welcher mit dem Verlust dieser Provinzen noch nicht gerechnet wurde, zum Teil arbeiten sie mit Zugrundelegung ideeller landwirtschaftlicher Zustände. Ganz und gar ins Wolkenkuckucksheim führen die Produktionsziffern von Cassel¹⁾, welche von der Ernährungsmöglichkeit von 90—95 Millionen Menschen auf heutigem Reichsgebiet sprechen und sich sogar bis zu 400 und 600 Millionen versteigen. Es fehlen dafür nur ein paar Kleinigkeiten: ein ander Geschlecht, höhere Technik und höhere Moral. Ganz Europa hat nur etwas über 400 Millionen Einwohner.

Diese Verstiegheiten sind von Gruber auf das rechte Mass zurückgeführt worden. Er weist nach, dass eine Ernährung aus eigenen Erzeugnissen nur bei äusserster Einschränkung der Viehhaltung und des Fleischgenusses möglich sei. Der Eiweissbedarf müsse viel weniger als im Frieden aus Fleisch, Milch und Eiern gedeckt werden, so dass 70% des Nahrungsbedarfs aus pflanzlichen Produkten entnommen würden. Voraussetzung aber auch dafür sei stärkste Ausnützung der vorhandenen Ackerbaufläche, restlose Erfassung aller Produkte und strengste Ueberwachung der Viehhaltung. Da aber auch diese Voraussetzungen nur zum Teil zu erfüllen sind, so ist es leider wahr, was Gruber sagt, dass für 10—15 Millionen Menschen in Deutschland der Tisch nicht gedeckt ist. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, dass nach Berichten der Reichsgetreidestelle ein Rückgang der Brotgetreideernte gegenüber 1918 um 25% und ein Fehlbetrag von 2½ Millionen Tonnen vorhanden ist, der durch Einfuhr um hohen Preis gedeckt werden muss. Und dass nur 50% der Bevölkerung aus eigenen Erzeugnissen ernährt werden können.

¹⁾ Münchener medizinische Wochenschrift.

Der so häufig gemachte Hinweis auf frühere Zeiten, so insbesondere auf den Zusammenbruch von 1806, schlägt nicht durch. Damals war Deutschland ein Agrarstaat. Nach der ersten Volkszählung im Jahre 1816 wohnte jeder 80. Deutsche in Städten, 1855 jeder 33, 1910 jeder 5. und 1921 ist die Zahl noch geringer. Im Jahre 1816 wohnten auf dem Reichsgebiet der späteren Kaiserzeit 25 Millionen Einwohner, 1914 aber nahezu 70 Millionen. Das ist beinahe eine Verdreifachung, während in derselben Zeit die Einwohnerzahl in Europa sich kaum verdoppelt hat: von 187 auf 391 Millionen.

Diese Dinge muss man kennen, denn sie bilden die wirtschaftliche Grundlage der später zu erörternden sozialen Indikation.

Unter den Bedingungen des wirtschaftlichen Notstandes ist als besonders bedeutungsvoll die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und besonders die ausserhäusliche Berufsarbeit verheirateter Frauen hervorzuheben. Diese ist keine freiwillige, sondern durch die wirtschaftliche Lage erzwungen.

Die Kurve I veranschaulicht die Zunahme der weiblichen Erwerbsarbeit in den Dezennien vor dem Kriege und den jähen Anstieg in den ersten Kriegsjahren.

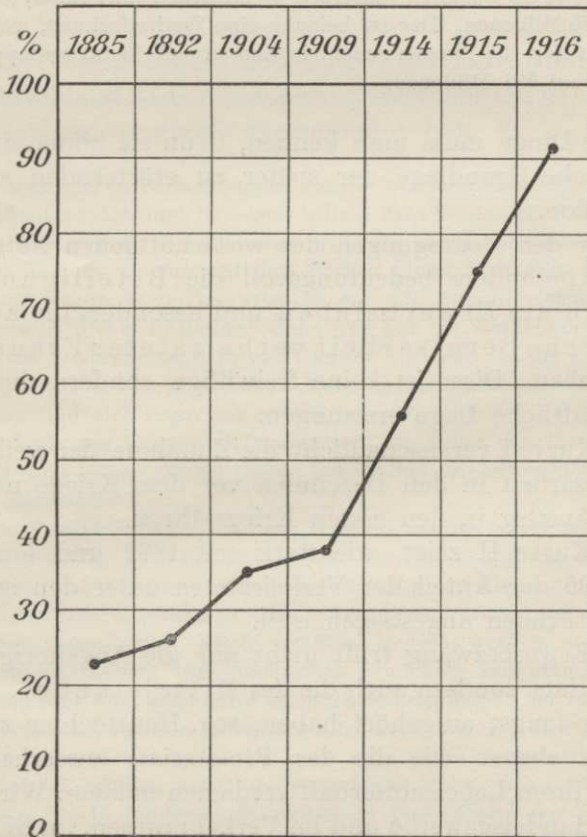
Die Kurve II zeigt, wie stark seit 1882 und besonders seit 1895 der Anteil der Verheirateten unter den erwerbstätigen Frauen angestiegen ist¹⁾.

Der Erwerbszwang trifft nicht nur die Angehörigen des Proletariats, sondern auch die des Mittelstandes, dessen Töchter längst aufgehört haben, sog. Haustöchter zu sein, sondern ebenso wie die des Proletariats ausserhalb des Hauses ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Wir finden sie im Handelsgewerbe und im Verkehrswesen, im Bildungs- und Erziehungswesen. Von der Berufszählung des Jahres 1895 bis zu der des Jahres 1907 ist die Zahl der weiblichen Angestellten um mehr als 300%, in Handel und Verkehr

¹⁾ Max Hirsch: Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau. Stuttgart 1919.

um mehr als 600 % angewachsen. Im ganzen habe ich die Beteiligung der Frauen des Mittelstandes in Handel, Industrie und Verkehr auf $\frac{1}{4}$ Million Hauptberufstätiger

Kurve 2.



Die weiblichen versicherten Krankenkassenmitglieder (auf 100 männliche).

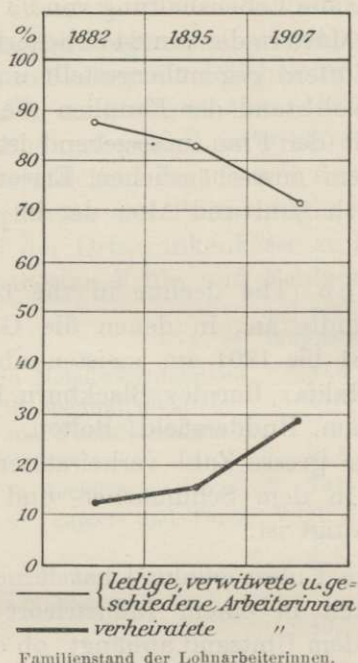
veranschlagt, von denen nach meiner Berechnung 73,3 % = 175 000 ledig, verwitwet oder geschieden, also durch die Ehe nicht versorgt sind. Dazu kommen die Angehörigen der sog. freien Berufe, des Bildungswesens, der Gesundheits-

pflege, des Schriftstellertums, des Theaters und der Schau-
stellungen.

Diese Verhältnisse sind heute noch weit schlimmer, ent-
ziehen sich aber vorerst noch jeder zahlenmässigen Erfassung.

Was den Einfluss des Erwerbszwanges auf die
generativen Leistungen anbetrifft, so ist durch viel-

Kurve 3.



fache Untersuchungen festgestellt, dass zwar viele Mädchen
bei Beginn der Ehe die Berufsarbeit aufgeben, dass aber
doch mit der Dauer der Ehe die Zahl der hauptberufs-
tätigen Frauen wieder ansteigt. Wachsende Kinderzahl
zwingt die Frau zur Arbeit. Rücksicht auf Erhaltung der
Arbeitsgelegenheit und des Arbeitsverdienstes wiederum
zwingt zur Beschränkung der Kinderzahl.

Dass die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie durch Kinderreichtum herabgedrückt, durch Kinderarmut gehoben wird, bedarf keines Beweises. Auch über die Stellung der Frauenerwerbsarbeit in diesem Abhängigkeitsverhältnis dürfte ein Zweifel nicht mehr bestehen, nachdem die sozialwissenschaftliche Literatur der letzten Zeit zahlreiche Belege darüber gebracht hat.

Kempf¹⁾ hat die Lebenshaltung von 93 Arbeiterfamilien mit berufslosen Müttern der von 84 Arbeiterfamilien mit vollberufstätigen Müttern gegenübergestellt und nachgewiesen, dass für den Wohlstand der Familien die ausserhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau massgebend ist, und dass die Möglichkeit, dem ausserhäuslichen Erwerb nachzugehen, bedingt ist durch Zahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder.

Sidney Webb (The decline in the birth rate) führt 10 englische Städte an, in denen die Geburtenziffer in den Jahren 1881 bis 1901 am meisten abgenommen hat: Northampton, Halifax, Burnley, Blackburn, Derby, Leicester, Bradford, Oldham, Huddersfield, Bolton. Alles Städte, in denen eine sehr grosse Zahl verheirateter Frauen in der Textilbranche, in dem Schumacher- und Strumpfwirker-gewerbe beschäftigt ist.

Eine englische Untersuchung²⁾ hat ferner ergeben, dass die Fruchtbarkeit in einem Industrieort wie Blackburn wesentlich von dem Umtsand abhängt, ob die Mutter Lohnarbeit verrichtet oder nicht. Die unter Berücksichtigung des Alters korrigierte Fruchtbarkeit betrug:

¹⁾ Dr. Rosa Kempf, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 135, Leipzig 1911.

²⁾ Halbmonatsschrift für soziale Hygiene und praktische Medizin 1913, S. 122.

bei keine Lohnarbeit betreibenden Frauen . . .	5,3
bei vor der Entbindung Lohnarbeit betreibenden Frauen	3,6
bei erst nach der Entbindung Lohnarbeit betrei- benden Frauen	3,4
bei überhaupt Lohnarbeit betreibenden Frauen .	3,0
durchschnittlich	3,8

Der Unterschied in der Fehlgeburtenstatistik bei den Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern von Krankenkassen erläutert diesen Ursachenkomplex. Wenn auch dabei die die Schwangerschaft schädigenden Wirkungen der Berufsarbeit auf seiten der Pflichtmitglieder eine erhebliche Rolle spielen, so genügen diese doch keinesfalls, um den grossen Zahlenunterschied zu erklären. Erfahrungen des ärztlichen Berufslebens berechtigen dazu, den grösseren Teil der Fehlgeburten der Pflichtmitglieder als kriminell anzusehen. Bei der Ortskrankenkasse zu Leipzig kommen auf 100 Wochenbetten Früh- und Fehlgeburten:

	bei Pflicht- mitgliedern	bei freiwilligen Mitgliedern
bei Poliererinnen in Metallwarenfabriken	53,6	—
bei Arbeiterinnen in Spielwarenfabriken .	25,5	1,1
bei Einlegerinnen und Punktiererinnen in Buchdruckereien	21,9	1,3
bei Arbeiterinnen in Buchdruckereien . .	19,3	1,5
bei Arbeiterinnen in Papier- und Papp- fabriken	17,3	2,0
bei Arbeiterinnen in Buntpapierfabriken .	20,0	1,1
bei Arbeiterinnen in Wollkammereien, Spin- nereien	19,5	1,2
bei Arbeiterinnen in Bilderrahmenfabriken	18,2	2,5
bei Bureau- und Kontorpersonal	34,3	8,6
bei Dienstmädchen	20,1	4,1
bei Arbeiterinnen in Schriftgiessereien .	22,9	4,2
bei Arbeiterinnen in Kürschnereien . . .	18,0	4,8
bei Arbeiterinnen in Meßstabfabriken . .	22,7	2,7
bei Arbeiterinnen in Webereien, Stickereien	18,4	3,2
bei Verkäuferinnen (Ladenpersonal) . .	28,1	3,8

Blum hat bei einer Berliner Betriebskrankenkasse festgestellt, dass im Jahre 1916 das Verhältnis der rechtzeitigen zu den Fehlgeburten bei den Pflichtmitgliedern 100 : 190, bei den freiwilligen dagegen 100 : 4,75 beträgt. Die meist ausserhalb des Hauses arbeitenden Frauen also haben beinahe doppelt soviel Fehlgeburten als Geburten. Ein Zeichen, dass der Erwerbszwang es ist, welcher zur Vernichtung des keimenden Lebens treibt.

Wie sehr die ausserhäusliche Fabrikarbeit im Vergleich zur Heimarbeit die Kinderzahl beeinträchtigt, zeigen Tabelle und Kurve.

Es haben Kinder	1	2	3	4	5	6 und mehr
Heimarbeiterinnen	22,3 %	23,3 %	21,4 %	15 %	9 %	9 %
Fabrikarbeiterinnen	44 %	24 %	14 %	4,5 %	4,5 %	9 %

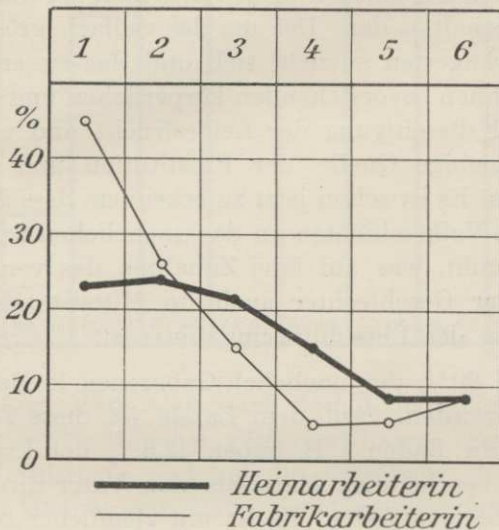
wonach der Prozentsatz der Fabrikarbeiterinnen mit 3, 4 und 5 Kindern weit geringer ist als der der Heimarbeiterinnen.

Zu diesen Notständen kommt als besondere Erscheinung der Gegenwart die Wohnungsnot. Schon vor dem Kriege waren die Wohnverhältnisse in den Großstädten dem Bevölkerungsauftrieb nicht günstig. Abgesehen vom krassen Wohnungselend, welches zahlreiche Personen in einen einzigen mehr oder weniger bewohnbaren Raum zusammenpferchte, häuften sich die Nachrichten über Obdachlosigkeit kinderreicher Familien aus vielen Großstädten des Reiches, wie Dortmund, Duisburg, Bremen, Berlin, Spandau u. a. Auf dem Lande verzichteten die Gutsbesitzer wegen Mangel an Unterkunftsräumen auf ständige Arbeiter und begnügten sich mit Saisonarbeitern, welche nur Schlafstellen in Schuppen benötigten. So wurden die kinderreichen Landarbeiterfamilien in die Städte getrieben und vermehrten dort die Wohnungsnot. Eines der Abwehr-

mittel gegen diese war die Beschränkung der Geburtenzahl.

Die Gegenwart hat die Uebelstände des Wohnwesens ins unermessliche gesteigert. Sie haben nun auch diejenigen Volksschichten erfasst, welche vordem von ihr verschont geblieben sind. Es ist eine alltägliche Erfahrung, dass Verlobte ihre Heirat aufschieben müssen, weil sie keine Wohnung

Kurve 4.



Kinderzahl der Heim- und Fabrikarbeiterinnen.

bekommen können, und dass die Ehepartner auch nach der Eheschliessung getrennt leben müssen; die junge Frau bleibt dann im elterlichen Hause, der Mann in seiner Junggesellenwohnung. Und während vor dem Kriege uneheliche Schwangerschaften in erheblicher Menge durch schnelle Eheschliessung legitimiert zu werden pflegten, werden sie heute wegen der Erschwerung und Unmöglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes beseitigt.

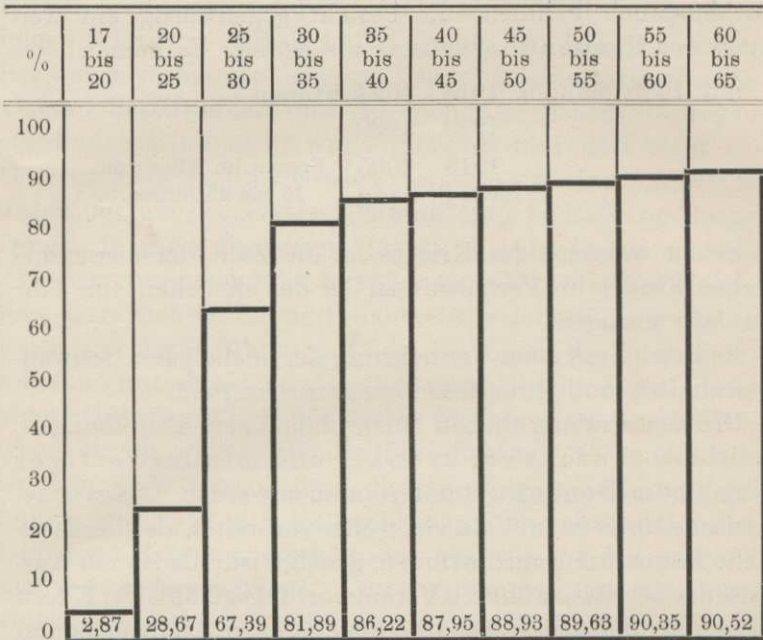
Diese Tatsache leitet über zu den Beweggründen, welche

die unehelich Geschwängerte zur Beseitigung der Leibesfrucht treiben. Zu der meist vorhandenen wirtschaftlichen Notlage kommt die Furcht vor den Sorgen und der Schande, mit welchen die uneheliche Mutter durch eine heuchlerische Moral belastet wird. Den grössten Anteil an der unehelichen Mutterschaft hatten vor dem Kriege die Hausangestellten und die gewerblichen Arbeiterinnen. Die 10 bis 15% unehelicher Geburten, welche die Statistik meldet, stellen nur einen winzigen Bruchteil der unehelichen Schwangerschaften dar. Der um das vielfach grössere Teil der Geschwängerten entzieht sich und das zu erwartende Kind dem ihnen bevorstehenden körperlichen und sittlichen Elend durch Beseitigung der Leibesfrucht und verstopfen so eine ergiebige Quelle der Prostitution und des Verbrechertums. Es ist schon jetzt zu erkennen, dass der Anteil der höheren Volksschichten an der unehelichen Schwangerschaft zunimmt, was auf eine Zunahme des vorehelichen Verkehrs der Geschlechter auch im Mittelstande infolge Erschwerung der Eheschliessung hinweist.

Nur rund 20% der unehelich Geborenen in Berlin sind legitimiert worden. Auf dem Lande ist diese Zahl weit günstiger. In Baden z. B. haben 42,3% der Frauen des von Siegel bearbeiteten Materials den Vater ihres unehelichen Kindes geheiratet. Es ist mit ziemlicher Sicherheit zu sagen, dass die gegenwärtige Notlage auch die Legitimationen beeinträchtigen und dadurch den Frucht- abtreibungen als einem wirksamen Vorbeugungsmittel eine weitere Zahl von Opfern zuführen wird.

Schon vor dem Kriege haben von den Frauen, welche im Alter von 20 bis 30 Jahren, also auf der Höhe der Fortpflanzungsfähigkeit stehen, 52% ausserhalb der Ehe gestanden.

Nachfolgende Tabelle, auf 100 Frauen bezogen, lässt das Heiratsprozent der verschiedenen Altersklassen erkennen.



In welchem Maße sich nach dem Kriege die Heiratsaussichten der Mädchen verringert haben, zeigt ein Blick auf die Verlustliste und auf die Jahrgänge, welchem die verlorenen Männer angehören. Der Gesamtverlust an Toten beträgt etwas über 2 Millionen. Dazu kommen rund 4700000 Verwundete, von denen ein erheblicher Teil so schwer beschädigt ist, dass er als Ehepartner nicht in Frage kommt. An diesen Verlusten ist die Altersklasse von 20 bis 30 Jahren, welche den überwiegend grössten Teil der Ehepartner stellt, in ganz besonderem Maße beteiligt. Nach der Volkszählung von 1910 gab es in dieser Altersklasse rund 5000000 Männer. Daraus erhellt, was die Kriegsverluste für die Altersklasse der Ehepartner bedeuten. Da die jüngeren Jahrgänge gleichfalls an den Kriegsverlusten erheblich beteiligt sind, so wird die Auffüllung der heiratsfähigen Altersklassen geraume Zeit

in Anspruch nehmen. Es besteht gegenwärtig ein weit stärkerer Frauenüberschuss als früher. Es kamen

auf 1000 Männer	1913	1024	Frauen
	1919	1090	„
	1913	1005	} Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren.
	1919	1153	

Schon während des Krieges ist die Zahl der ausserehelichen Kinder im Verhältnis zu der der ehelichen von Jahr zu Jahr gestiegen.

Es ist also mit einer Vermehrung der unehelichen Schwangerschaften und ihrer Beseitigung zu rechnen.

Grossen Umfang haben auch diejenigen Abtreibungen, welche aus Furcht vor kranker und minderwertiger Nachkommenschaft unternommen werden. Dieses eugenetische Motiv ist im Volk viel weiter verbreitet, als oberflächliche Betrachtung anzunehmen geneigt ist. Es ist ein Ausfluss des bereits erwähnten Verantwortungsgefühls der Eltern gegenüber dem geborenen und ungeborenen Nachwuchs und eine Folge gehobener Volksbildung. Es mag seltsam erscheinen, ist aber eine Tatsache, dass der eugenetische Gedanke im Volke bereits tiefer Wurzel geschlagen hat als unter den Hütern des Volkswohls, den Aerzten, und dass ärztliche Wissenschaft und Kunst demgegenüber weit zurückgeblieben sind.

Einem lebhaften Gefühl für die Notwendigkeit fortpflanzungshygienischer Vorbeugung und einem starken Verantwortungsbewusstsein entspringen diejenigen Fruchtabtreibungen, welche aus Furcht vor Schädigung der mütterlichen Gesundheit durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett begangen werden.

Diese Motive werden besonders lebhaft, wenn die mütterlichen Kräfte bereits durch vorausgegangene Schwangerschaften und Geburten beeinträchtigt und durch Wartung und Erziehung bereits vorhandener Kinder gebunden sind.

Ferner wenn die Schwangerschaften schnell aufeinander folgen. Dass in diesen Fällen häufig ein Uebermass von Besorgnis vorhanden ist, und eine Ueberwertung der geklagten Beschwerden und der gesundheitlichen Störungen stattfindet, kann nicht wundernehmen und darf nicht als Entartung betrachtet werden, sondern ist eine natürliche Folge der ungenügenden Kenntnis und Beurteilung dieser Dinge. In ihrer Bedeutung für die Fruchtabtreibung sind diese eugenetischen oder fortpflanzungshygienischen Motive besonders wichtig. Sie sind es zumeist, welche die schwangere Frau zum Arzte führen mit dem Ersuchen, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Das bei mangelhafter Begründung ablehnende Verhalten des Arztes mag in manchen Fällen, wenn es mit wohlmeinender Beeinflussung verbunden ist, zu dem Ziele führen, dass die Schwangerschaft durchgehalten wird. In der Mehrzahl der Fälle aber, das lehrt tägliche Erfahrung, erreicht die abgewiesene Klientin ihr Ziel auf anderem Wege. Und zwar meist, was wiederum volkshygienisch von schwerwiegender Bedeutung ist, auf dem gefährlichen Wege gewerbsmässiger Fruchtabtreibung.

Ein weiterer Beweggrund ist die Furcht vor den Schmerzen und Gefahren der Entbindung. Es ist kein Zweifel, dass die Toleranz unserer Frauen gegenüber den Schmerzen der Geburt im Vergleich zu früheren Zeiten und zu primitiven Völkern herabgesetzt ist. Die Zivilisation hat dem weiblichen Nervensystem ihren Stempel aufgedrückt.

Ebenso scheinen Schwangerschaftsbefähigung und Gebärfähigkeit abgenommen zu haben, was durch die Zunahme der spontanen Früh- und Fehlgeburten, der Störungen des Schwangerschaftsablaufes und der Geburtshemmungen, der Verschlechterung der knöchernen und weichen Geburtswege und der Insuffizienz der austreibenden Kräfte belegt werden kann. Die Unzulänglichkeit des vorhandenen statistischen Materials sei zugegeben. Die Ursache

dieser Erscheinungen ist zu suchen in der kontraselektiven Wirkung der modernen Geburtshilfe, welche den Erbgang der engen Becken, der Insuffizienz der Weichteile und der austreibenden Kräfte begünstigt, in der Wirkung der künstlichen Säuglingsnahrung, der industriellen Arbeit kindlicher und jugendlicher Individuen, welche die Ausreifung des weiblichen Organismus hemmen.

Neben den bisher genannten Motiven spielen Leichtlebigkeit, Bequemlichkeit und Genußsucht, welche Kinder als eine Last betrachten, gewiss eine, aber an Zahl nur ganz untergeordnete Rolle. Sie stellen eine Entartung im ethischen Sinne dar, beschränken sich aber meist auf Bevölkerungskreise, in welchen die Kleinhaltung der Kinderzahl viel weniger durch die Fruchtabtreibung als durch den Präventivverkehr erstrebt und erreicht wird.

Dass die Fruchtabtreibung gelegentlich auch einmal im Zustande einer psychischen Alteration vorgenommen wird, und dass diese auch einmal einen pandemischen Charakter annehmen kann, wird nicht zu bestreiten sein. Aber dieser Vorgang ist so überaus selten, dass er gegenüber den anderen Ursachen nicht ins Gewicht fällt. Ich selber habe solche Fälle nie gesehen.

Nur in unvoreingenommener, von moralisierendem Eifer freier Betrachtung der sozialen Zusammenhänge kann man ein gerechtes Verhältnis zur Fruchtabtreibung und ihren Ursachen gewinnen. Es ist im höchsten Grade unerquicklich und lächerlich, wenn in den aus wissenschaftlichen Instituten hervorgegangen von jungen und oft den jüngsten Assistenten besorgten Bearbeitungen des Aborts in pastoralem Tone und mit moraltriefenden Worten über die Sittenverderbnis des Volkes geklagt wird. Spielen dann noch „germanisches Volksempfinden“, „deutsche Ehre“ hinein, welche jeder Berührung mit dem Gegenstande entbehren und dadurch zu hohltonenden Schlagworten und in ihrer wahren Bedeutung

herabgewürdigt werden, so stellt sich der Autor abseits jeder nach Erkenntnis trachtenden Wissenschaft. Um der tief im Volksleben wurzelnden Erscheinung der Geburtenbeschränkung beizukommen, bedarf es eines grösseren Rüstzeuges als des Besitzes der ärztlichen Approbation. Jahrelange um vorurteilsfreies Verstehen bemühte Beobachtung, soziologische Studien und die Fähigkeit, sich zur Kritik der reinen Erkenntnis zu erheben, sind hierfür unerlässliche Vorbedingungen.

Die Sache liegt durchaus nicht so, dass die Frau, welche ihre Leibesfrucht beseitigt oder beseitigen lässt, nun ein besonders verworfenes, moralisch tiefstehendes, gewissenloses Geschöpf ist. Das kann nur behaupten, wer von der Studierstube aus sich an diesen Gegenstand heranmacht. Wir Aerzte, die wir täglich mit solchen Frauen zusammenkommen, haben gewiss die meisten als brave Mütter, tapfere Ehefrauen, gewissenhafte, ja oft geistig und seelisch hochstehende Menschen kennen gelernt. Die geschilderten Motive sind so stark und haben das Urteil der Massen so beeinflusst, dass die Fruchtabtreibung den Charakter des Mordes an einem im Werden begriffenen Menschen verloren hat. Die Fruchtabtreibung gilt im Volke zwar als gesetzlich verboten, aber nicht als unsittlich.

3. Die Ausführung der Fruchtabtreibung

geschieht in grosser Zahl durch die Frauen selbst, besonders in dicht bewohnten Stadtvierteln, in welchen die Mutterspritze und andere geeignete Gegenstände von Hand zu Hand wandern, und wo durch freundliche Nachbarinnen Belehrung erteilt und Hilfe geleistet wird. Es ist keine Frage mehr, dass die Frauen sehr wohl imstande sind, Spritzenansätze, Sonden, Stricknadeln und ähnliche Gegenstände durch den äusseren Muttermund in die Uterushöhle

einzuführen, ohne sich Verletzungen zuzufügen. Ich kenne viele solcher Fälle.

Daneben üben gewerbsmässige Abtreiber eine umfangreiche Tätigkeit aus. Sie verwenden Einspritzungen, Sonden, Bäder, Massagen und den elektrischen Strom.

Zu den gewerbsmässigen Abtreibern gehören auch manche Aerzte. Ihr Handwerk erhält dadurch ein besonderes Gepräge, dass es mit dem Deckmantel anders gearteter Eingriffe umgeben ist. Die monatlich vorgenommenen Aetzungen von Gebärmutterkatarrhen und Erosionen, die Ausschabungen des Uterus wegen Schleimhautwucherungen, Polypen, Katarrhen und unregelmässigen Blutungen sind nichts anderes als beabsichtigte Zerstörungen von Schwangerschaften in der ersten Entwicklung. Diese Handlungen werden vorgenommen in stillschweigendem Einverständnis, ohne dass das Wort Schwangerschaft ausgesprochen wird.

4. Folgen der Fruchtabtreibung.

Die Folgen der Fruchtabtreibung für das Individuum bestehen zunächst in den jede vorzeitige Schwangerschaftsunterbrechung begleitenden Umständen. Dazu kommen als besondere Gefahren Verletzungen, lebenbedrohender Blutverlust, Infektion mit lokaler Entzündung und allgemeiner Blutvergiftung sowie Luftembolie. Diese Pathologie der Fruchtabtreibung ist Sache klinischer Abhandlung und bleibt hier ausser Betracht, wo es sich darum handelt ihre volkshygienische Bedeutung zu untersuchen.

In dieser Beziehung bedeutungsvoll dagegen ist die Häufigkeit, in welcher diese Folgen auftreten. Es ist kein Zweifel, dass die Folgen der Fruchtabtreibung in klinischen Statistiken weit überschätzt werden. In ihnen drängen sich naturgemäss die Fälle mit verhängnisvollen Ausgängen zusammen, welche durch Verletzung der Unter-

leibsorgane und des Darmes, durch Infektion und durch Komplikationen mit abnormer Lage der schwangeren Gebärmutter, mit entzündlichen Adnextumoren und mit extrauterinem Sitz der Schwangerschaft herbeigeführt werden. Die klinische Statistik wird ferner beeinflusst durch die verschleppten Fälle mit langdauernden Blutungen, verkannten Infektionen und Verletzungen.

Aus diesen Gründen geben die klinischen Statistiken ein falsches Bild. So wenn Benthin eine Mortalität von 26%, Schmidt von 37,5%, Tardieu von 48% und Planchu sogar von 60% errechnen. Weit geringer sind die Zahlen einiger holländischen Autoren wie Treub mit 4,5%, Kouwer mit 9% und Oidtman mit 2%. Nach Schottmüller sterben 10%, nach Seligmüller dagegen nur 1% der kriminellen Aborte. Aber auch diese Zahlen sind noch viel zu hoch gegriffen. Ich habe in einem sehr grossen Material Todesfälle, Verletzungen und schwere Krankheitsfolgen viel seltener gesehen als die klinischen Statistiken glauben machen. Man darf die vielen Tausende von kriminellen Aborten, welche von den Praktikern behandelt werden, und die ungezählten fieber- und folgenfrei verlaufenden Aborte, welche als kriminell nicht zu erkennen sind, bei der volkshygienischen Würdigung nicht ausser acht lassen. Ganz zu schweigen von der ungeheuren Menge, welche gar nicht in die Hände der Aerzte kommt.

Viel häufiger sind die Folgen entzündlicher Art, welche die Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Frauen beeinträchtigen. Aber auch in dieser Hinsicht geben die klinischen Statistiken ein falsches Bild. So errechnen Benthin 61% und Kouwer 50% Morbidität. Okintschitz gibt für Petersburg 50% und Titus für Baltimore 78% Infektionen an. Richtig ist, dass am Kindbettfieber die Aborte mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Fälle beteiligt sind. Richtig ist ferner, dass die Schwangerschaftsbefähigung durch den septischen Abort erheblich leidet. In den schweren Fällen

tritt völlige Sterilität ein. In den leichteren bleiben jahrelange Residuen zurück, welche die Empfängnis stören. Von den von Benthin nachuntersuchten Fällen wurden 50% wieder schwanger, und von diesen haben 22%, eine für Königsberger Verhältnisse sehr hohe Zahl, wieder abortiert. Allerdings kann man nicht wissen, inwieweit hier wiederum künstlich nachgeholfen worden ist.

Im allgemeinen aber ist die Uebung in der Ausführung der kriminellen Eingriffe so gross und die Kenntnis der Asepsis so verbreitet, dass auch die genannten Krankheitsfolgen zu den seltenen Ereignissen gehören. Die Form, in welcher der kriminelle Abort am häufigsten vorkommt, die typische oder besser sozialpathologische Form, ist nicht die mit Verletzungen, Infektionen und lebenbedrohenden Blutungen vergesellschaftete, sondern die des einfachen, unkomplizierten Abortes.

Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung beruht ferner in der starken Beeinträchtigung der Zahl der Geborenen, welche von manchen Seiten auf $\frac{1}{4}$ bis eine $\frac{1}{2}$ Million jährlich eingeschätzt wird. Dieser Schätzung aber fehlt, wie bereits erwähnt, jeder zulängliche Maßstab.

Die volkshygienische Bedeutung der Fruchtabtreibung besteht drittens darin, dass sie geübt wird ohne Rücksicht auf die Erbanlagen des zu erwartenden Kindes. Ja man darf unter Würdigung der Motive vermuten, dass mehr gute als schlechte Erbanlagen durch sie vernichtet werden. So stellt sie einen Vorgang der Auslese dar, welcher das wertvolle Erbgut in starkem Grade ausscheidet und auf diese Weise eine Verschlechterung der durchschnittlichen Veranlagung des Volkes herbeiführt. Bei langer Wirksamkeit einer solchen Auslese ist eine dauernde Ausmerzung wertvollen Erbgutes zu befürchten.

5. Mittel im Kampfe gegen die Fruchtabtreibung.

Die Betrachtung der Motive hat gezeigt, dass die Fruchtabtreibung weit entfernt ist, verbrecherischen Instinkten zu entspringen. Es hat sich ferner ergeben, dass sie in der öffentlichen Meinung nicht als Verbrechen betrachtet wird, wie etwa Diebstahl, Urkundenfälschung und Meineid. Diese sittliche Auffassung ist ein Bestandteil der seelischen Konstitution der Gegenwart und ist durch Verordnungen und Strafandrohungen nicht zu beeinflussen. Sie ist wie jede Erscheinung des Zeitgeistes wandelbar im Laufe der Jahrhunderte. Aber sie lässt sich nicht willkürlich lenken und umbiegen.

Es wird kaum einen Menschen geben, welcher mit dem Lauf der Dinge und mit der Gegenwart zufrieden ist. Der nicht bedauert, dass so viele Vorzüge früherer Zeiten, welche die Menschen enger aneinander banden, welche den Familiensinn und die Freude an einer stattlichen Kinderzahl wach und die Mutterschaft heilig hielten, dass diese Gefühlswerte den Menschen der Gegenwart verloren gegangen sind. Aber mit Schimpfen und Strafen ist da nichts getan. Man muss sich fragen, wie kam denn das? Und wird erkennen, dass dieser Verlust mit der Entwicklung der Volkswirtschaft in engstem Zusammenhange steht, welche in reissendem Zuge die Menschen vom Lande in die Städte trieb, sie dem Heimatboden und der Natur entfremdete, sie in den Steinhäufen grosser Städte zusammenpferchte und zu automatischen Werkzeugen gewaltiger Industrien machte, deren Riesengewinne in wenige Taschen flossen. Dieser Entwicklung hat der Staat nicht nur zugesehen, sondern er hat sie sogar gefördert. Alles das ist tief bedauerlich, und man muss danach trachten, es zu bessern. Aber die Tatsache besteht nun einmal, dass Gedankenrichtung und Gefühlslage des Volkes dadurch von Grund auf geändert worden sind. Und mit dieser Tatsache muss man rechnen. Es bleibt dem

einzelnen überlassen, sich sittlich zu entrüsten. Das Strafgesetz muss sich auf den Boden der öffentlichen Meinung stellen. Sie ist der jeweilige Ausdruck der objektiven durch historische und soziale Bedingungen sich entwickelnden Sittlichkeit. Sie ist Produkt des Gesamtgeistes einer Zeit und einer Gemeinschaft.

Will man ein sittliches Werturteil über die Fruchtabtreibung gewinnen, so darf man nicht vom bestehenden Gesetz ausgehen. Recht und Sittlichkeit stimmen durchaus nicht immer überein. Der vor kurzem verstorbene grösste Strafrechtslehrer unserer Zeit, Karl Binding, sagt in einer nachgelassenen Schrift (Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens): „Die unsittliche Handlung als solche ist durchaus nicht immer rechtswidrig, und die rechtmässige durchaus nicht immer sittlich.“ Will man für die Fruchtabtreibung den sittlichen Maßstab finden, so muss man sie als eine soziologische Erscheinung ansehen und sich auf den Boden der Wissenschaft vom sozialen Leben stellen, welche ihre eigenen Gesetze hat. Die Soziologie ist eine Geisteswissenschaft. Aber sie bedarf für ihre Abstraktionen der Erkenntnis der Naturbedingtheit der sozialen Phänomene, welche von der Anthropologie, der Biologie und Psychologie, als ihren Hilfswissenschaften, geliefert werden.

Diese lehren uns, dass wir es bei der Fruchtabtreibung mit einer durch soziale Umstände bedingten Störung des Ablaufs eines physiologischen Vorganges zu tun haben. Mit einer sozialpathologischen Erscheinung, einer Krankheit am Volkskörper, wurzelnd in wirtschaftlichen und seelischen Faktoren. Aus der Heilkunde wissen wir, dass, wenn wir eine Krankheit bekämpfen oder heilen wollen, uns zwei Wege offen stehen. Die symptomatische und die kausale Therapie. Die erstere ist ein Notbehelf. Die letztere ist der ideale Weg,

weil sie uns die Mittel an die Hand gibt, die Krankheitsursachen zu bekämpfen und bestenfalles sogar den Ausbruch der Krankheit zu verhüten.

Die symptomatische Therapie der Fruchtabtreibung besteht in der ärztlichen Behandlung des kriminellen Aborts, seiner Begleit- und Folgeerscheinungen. Die kausale Therapie ergibt sich aus den soziologischen Erkenntnissen und wird weiter unten zu erörtern sein.

Was bisher zur Bekämpfung der Fruchtabtreibung geschehen ist, beschränkt sich im wesentlichen auf die strafgesetzliche Verfolgung.

A. Das Strafgesetz.

(Lex Lata.)

Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, welche die Fruchtabtreibungen unter Strafe stellen, lauten:

§ 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu beschafft, bei ihr angewandt oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Unter der jahrelangen Herrschaft dieses harten Strafgesetzes hat der kriminelle Abort die nie bisher erreichte Ausdehnung gewonnen, wie sie im ersten Kapitel dargestellt ist.

Die Reichskriminalstatistik gibt für das Deutsche Reich folgende von den Zivilstrafgerichten vollzogenen Verurteilungen an:

1882	191 Personen
1890	243 „
1900	411 „
1910	760 „
1912	977 „

Das ist eine Verfünffachung in 30 Jahren, während die strafmündige Bevölkerung in dieser Zeit etwa nur um ein Drittel angewachsen ist. Gleichwohl ist diese Zahl der Verurteilungen lächerlich gering im Vergleich zur tatsächlichen Verbreitung der Fruchtabtreibung. Darüber sind Juristen und Mediziner und alle anderen einig.

Dazu kommt, dass dank der Beherrschung der Technik und der Asepsis durch alle an der Handlung beteiligten Personen die Verurteilungen von 90 % der Anklagefälle im Jahre 1882 auf 24,5 % im Jahre 1901 gesunken sind. Mit Ausnahme der Fälle, in welchen Verletzungen an den Geschlechtsorganen oder zurückgelassene Gegenstände, oder Chemikalien in ihnen gefunden werden, ist es selbst für den sachverständigsten Gutachter meist unmöglich, an den Objekten des Abortes: der Frau, der Frucht und den Eihäuten, die Kriminalität des Falles mit Bestimmtheit zu erkennen. Er wird meist über den Verdacht nicht hinauskommen.

Das Strafgesetz hat versagt. Trotz seiner Ueberspannung, welche sogar den erfolglosen Versuch und den Versuch am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln mit Strafe belegt.

Es besteht also die Tatsache, dass das Strafgesetz trotz seiner Strenge und Bedingungslosigkeit nicht vermocht hat, der Fruchtabtreibung Einhalt zu gebieten, und dass es seinen

Zweck, mag er nun darin bestehen, abzuschrecken, zu vergelten oder zu bessern, verfehlt.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, dass in allen Kulturstaaten ein scharfer Gegensatz besteht zwischen dem Standpunkt des Gesetzgebers und der in den weitesten Kreisen des Volkes herrschenden Auffassung von Recht und Sittlichkeit.

Die rechtliche Auffassung des Volkes ist die, dass die Frucht im Mutterleibe ein Teil des weiblichen Körpers sei, mit welchem die Trägerin machen könne, was sie wolle. Das ist die Auffassung des römischen Rechts, nach welcher die Frucht als eine *pars viscerum muliebris* gilt. Ein zweites Argument der Volksmeinung sagt, die Frucht sei unbelebt, zum mindesten in den ersten Monaten der Schwangerschaft. Von einer Tötung könne daher keine Rede sein.

Diese beiden Rechtsauffassungen muss die Biologie als irrtümlich bezeichnen. Die Frucht im Mutterleibe ist kein Organ des mütterlichen Organismus im physiologischen Sinne, sondern ein selbständiger Organismus, eingeschaltet in den Stoffwechsel des mütterlichen Körpers. Sie unterscheidet sich von den Organen des mütterlichen Leibes u. a. am meisten dadurch, dass sie von einem bestimmten Stadium der Entwicklung an imstande ist, ausserhalb des mütterlichen Körpers und unabhängig von ihm, weiterzuleben. Eine Fähigkeit, welche ein Organ niemals erreichen kann.

Die Biologie muss weiterhin die Frucht vom Tage der Konzeption an als belebt betrachten.

Die sittliche Bewertung der Fruchtabtreibung im Volke unterscheidet sich kaum von der des Präventivverkehrs. Beide entspringen denselben Beweggründen, sind Mittel zur Erreichung desselben Zweckes und werden als Verstoss gegen das Sittengesetz nicht empfunden. Wer nicht in der Studierstube, sondern da sitzt, wo das Leben quillt, der weiss, dass die Vernichtung der Leibesfrucht auch in denjenigen Volkskreisen als Mittel der Geburten-

beschränkung dient, welche zu den sittlich hochstehenden zu rechnen sind. Die Sittlichkeit also ist das Rechtsgut nicht, welches der Staat durch die §§ 218 bis 220 des Strafgesetzes schützt.

B. Strafgesetzliche Neuerungen.

(Leges ferendae.)

Auf Grund der soziologischen Erkenntnisse und juristischen Erfahrungen sind weite Kreise zur Ueberzeugung gekommen, dass die bisherige Behandlung der Fruchtabtreibung durch das Strafgesetz falsch ist. Bei einer im Jahre 1910 unter hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und des sozialen Lebens veranstalteten Umfrage über die Umgestaltung des § 218 traten unter 120 Antworten 111 für Abänderung der Bestimmungen, darunter 75 für Strafflosigkeit der Abtreibung ein, und nur 9 lehnten jede Reform ab.

Es verdient besondere Beachtung, dass angesehene Juristen in leitenden Stellungen mit dem ganzen Ernst an Erfahrung gereifter Ueberzeugung für Milderung der Strafvorschriften eintreten und diese als einen Schritt auf dem Wege zu völliger Straffreiheit begrüßen. Um nur wenige Autoren zu nennen, so schreibt Prof. Hans Gross, der Begründer und vor kurzem gestorbene Herausgeber des Archivs für Kriminalanthropologie (Gross, Archiv, Bd. 12, S. 345): „Ich meine, dass die Zeit nicht mehr fern ist, in der die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestraft wird.“ Auf einem ähnlichen Standpunkt steht sein Nachfolger in der Herausgeberschaft des genannten Archivs, Geheimrat Horch. Er gehört zu der immer grösser werdenden Zahl von Juristen, welche die Freigabe gewisser Abtreibungshandlungen befürworten. Eduard v. Liszt¹⁾ vertritt in seinem tiefgründigen und grundlegenden Werke

¹⁾ E. v. Liszt: Die kriminelle Fruchtabtreibung. Zürich 1910.

die Bestrafung der Fruchtabtreibung erst von einem bestimmten Zeitpunkt an, indem er der obengenannten Volksauffassung Rechnung zu tragen wünscht. Als Maßstab bezeichnet er die Erkennbarkeit der menschlichen Form, die Erkennbarkeit des menschlichen Geschlechts und eine gewisse Bewegungsfähigkeit und gelangt so in vollem Bewusstsein der Schwierigkeit, einen Zeitpunkt zu fixieren, zu dem Resultat, die zweite Hälfte des zweiten Monats als Grenze für die Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung zu bezeichnen. Der biologisch geschulte Denker wird dieser Gedankenführung nicht folgen können.

Liszt stellt folgende Thesen auf: 1. Die Abtreibung hat straflos zu bleiben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: a) Vornahme innerhalb einer gesetzlich festzulegenden, nicht zu langen, aber auch nicht zu kurzen Frist am Beginne der Schwangerschaft; b) wenn bei ehelicher Schwangerschaft die Gatten, bei außerehelicher die Schwangeren selbst damit einverstanden sind; c) wenn sie von sachverständiger und der Behörde verantwortlicher Seite vorgenommen wird. 2. Ist nicht allen diesen Umständen entsprochen, so ist die Abtreibung zu bestrafen, das Strafmaß aber unter Berücksichtigung aller Umstände innerhalb eines weit zu spannenden Strafrahmens zu gestalten.

Auch der Strafrechtslehrer Radbruch will eine dreimonatige Grenze festgesetzt wissen.

Es ist bemerkenswert, dass z. B. in England, wo diese Auffassung bis 1837 in Geltung, und die Abtreibung in den ersten Monaten der Schwangerschaft bis zum Auftreten der Kindsbewegungen straflos gewesen ist, von einem Rückgang der generativen und moralischen Kraft des Volkes keine Rede sein kann.

Ebermayer¹⁾, Senatspräsident am Reichsgericht, hält die Fruchtabtreibung für kein Zuchthausverbrechen. Der Richter

¹⁾ Deutsche medizinische Wochenschrift vom 9. Dezember 1920.

müsse die Möglichkeit der milden Bestrafung und der Freisprechung haben. Der Entwurf zum neuen Strafgesetz bedroht deshalb die von der Schwangeren selbst oder von einem anderen an ihr mit ihrem Wissen unentgeltlich vorgenommene Abtreibung lediglich mit Gefängnis von einem Tag bis zu fünf Jahren. Dagegen soll der, welcher ohne Einwilligung der Schwangeren oder gegen Entgelt die Abtreibung vornimmt oder dazu hilft, mit Zuchthaus bestraft werden. Ebermayer fordert, dass die aus medizinischen Gründen vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft in viel weiterem Umfange als bisher straflos zu lassen und auch da, wo sie gegen den Willen der Schwangeren geschieht, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Abtreibung, sondern höchstens als Vergehen gegen die persönliche Freiheit zu bestrafen sei. Ebermayer erwägt auch den Gedanken, die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenetischer Indikation unter Umständen freizugeben, empfiehlt aber dafür ganz besondere Kautelen.

Alle Juristen sind sich darin einig, dass die Unterordnung des Verbrechens der Abtreibung unter die Tötungsverbrechen zu verwerfen ist. Jedoch ist es ihnen noch nicht gelungen, eine andere Gattung von Delikten ausfindig zu machen, unter welche die Abtreibung zusammenzufassen wäre. Am meisten Anhänger hat die Ansicht von Horch, dass es sich um ein sog. Polizeidelikt handle.

Der vor dem Kriege abgefasste Vorentwurf zum Strafgesetzbuch empfiehlt eine erhebliche Milderung des Strafmaßes. Er fasst die drei Paragraphen des bestehenden Strafgesetzes in einen zusammen. Dieser lautet: „Eine Schwangere, welche vorsätzlich ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, oder Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer an der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Abtreibung oder Tötung der Frucht vornimmt oder ihr

die Mittel hierzu verschafft. Handelt er gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bis zu sechs Monaten. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und, wenn durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“

Seitdem sind tiefgreifende Aenderungen der Anschauungen und der Lebensverhältnisse durch Krieg und Revolution und den mit ihnen verbundenen sittlichen und wirtschaftlichen Niedergang eingetreten. Diese haben es nötig gemacht, dass der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, welchen die Strafrechtskommission in den Jahren 1911 bis 1913 aufgestellt hatte, einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden ist. Beide Entwürfe, der der Strafrechtskommission und der überarbeitete von 1919 werden nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben. Damit ist die im Beginn des Jahrhunderts in die Wege geleitete Strafrechtsreform ihrem Endziele näher geführt. Der neue Geist, von welchem die Entwürfe erfüllt sind, befreit den Richter nach Möglichkeit von den Fesseln des geltenden Rechts und erweitert sein freies Ermessen bei der Festsetzung des Strafmaßes. Diese Tendenz wird natürlich auch auf die strafrechtliche Behandlung der Fruchtabtreibung von grossem Einfluss sein. Für die Bekämpfung aber und für ihre volkshygienische Bedeutung ist diese Aenderung völlig unerheblich.

Nach dem Umsturz der politischen Verhältnisse ist mit erneuter Kraft gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Fruchtabtreibung angelaufen worden.

Im Februar 1919 wurde eine Petition an die Nationalversammlung gerichtet, wonach einer Ehefrau, welche bereits drei Kinder geboren hat, die Unterbrechung der Schwanger-

schaft zu gestatten sei. Dasselbe Recht sollte jeder unverheirateten Frau zustehen, welche nachweislich der Verführung zum Opfer gefallen sei. Die Petition wurde als Material überwiesen. Vertreter beider sozialdemokratischen Parteien sowie Mitglieder der demokratischen Partei, darunter auch Frauen, stimmten für den Antrag.

Am 2. Juli 1920 lief ein Antrag Aderhold und Genossen der unabhängigen sozialdemokratischen Partei an den Reichstag ein, welcher forderte, dass die §§ 218 bis 220 aufgehoben würden, und dass diese Aufhebung mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten sollte.

Am 31. Juli 1920 wurde ein Antrag Schuch, Radbruch und Genossen der Mehrheitssozialisten eingebracht, welcher verlangte, dass dem Strafgesetzbuch folgender § 219 a eingefügt werde:

„Die in den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen sind nicht strafbar, wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.“

Die Tatsache, dass die Frage zum Gegenstand der Parteipolitik gemacht wird, erschwert naturgemäss die vorurteilslose Betrachtung.

Aber auch ohnedies ist es nicht leicht, gegenüber der Frage der Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung und gegenüber den genannten Vorschlägen Stellung zu nehmen. Soweit sie biologischen Tatsachen widersprechen, ist dies im vorhergehenden eindeutig geschehen. Was aber die rechtliche und sittliche Auffassung des Problems anbelangt, so wird die reine Erkenntnis getrübt und erschwert durch anerzogenes Rechtsgefühl und Ueberlieferungen mannigfacher Art. Wer einen gesetzgeberischen Standpunkt gewinnen will, darf nicht vom bestehenden Strafgesetz, sondern muss von der reinen Erkenntnis ausgehen, dass keine Handlung als solche die Zeichen des Verbrechens an sich trägt,

und dass es in der Tat keine Handlung gibt, welche zu allen Zeiten, unter allen Umständen und in allen Gemeinschaften als Verbrechen gegolten hat.

Bis zum Jahre 1751 ist in Preussen der Selbstmordversuch mit Strafe belegt worden. Ich kann mir sehr wohl denken, dass die Frage nach der Strafwürdigkeit des Selbstmords damals die Gemüther ebenso aufgeregt haben würde, wie heute die nach der Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung, hätte nicht Friedrich der Grosse mit einem Federstrich die Strafe aufgehoben und damit die Sache entschieden.

Die Rechtswissenschaft ist weit entfernt, darüber einig zu sein, aus welchen Gründen der Staat die Pflicht und das Recht ableitet, die Fruchtabtreibung mit Strafe zu belegen. Ob zum Schutze des werdenden Lebens, der schwangeren Frau, der Gesellschaft, der Ehe, des Staates oder der Sittlichkeit. Dass die Sittlichkeit nicht das Rechtsgut ist, welches des Schutzes bedarf, ist im Vorhergehenden dargelegt. Dass es die schwangere Frau nicht ist, geht mit furchtbarer Deutlichkeit aus der Tatsache hervor, dass trotz des Gesetzes in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Frau selber unter Verachtung aller Gefahren für Freiheit, Leben und Gesundheit zur Fruchtabtreibung den Anstoss gibt. Angesichts dieser Tatsache muss im Gegenteil vom Standpunkt des Arztes und Volkshygienikers die Wirkung des Strafgesetzes als eine unheilvolle bezeichnet werden, da es die Frauen zur Selbsthilfe und in die Hände von dunklen Helfern treibt.

Damit soll nicht gesagt sein, dass immer nur die Frau es ist, welche die Initiative ergreift. Oft ist der Ehemann die treibende Kraft, und die Frau folgt seiner Einwirkung, sei es aus Ueberzeugung, sei es des ehelichen Friedens wegen. Darum darf der § 220, wie es in einem Antrage gewünscht wird, nie und nimmer fallen. Er sieht schwere Strafe für denjenigen vor, welcher die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen abtreibt oder

tötet. Dieser Paragraph ist ein Schutzgesetz für die geschwängerte Frau von grosser Bedeutung. Ich will nicht glauben, dass es auch nur eine Frau gibt, welche die Beseitigung dieser Strafbestimmung wünscht. Das wäre ein grosser Verlust am Selbstbestimmungsrecht der Frau und lieferte sie, ob ehelich oder unehelich geschwängert, der Willkür des Mannes aus.

Ob der Schutz der Ehe, der Gesellschaft, des Staatsinteresses oder des werdenden Lebens es ist, deren Verletzung durch das Strafgesetz verhütet werden muss, das zu entscheiden ist Sache der Rechts- und Staatswissenschaft. Wenn diese glaubt, ein Rechtsgut schützen zu müssen, so muss das Strafgesetz bestehen bleiben. Vermag aber die Rechtswissenschaft kein Rechtsgut anzugeben, welches durch die Bestrafung der Fruchtabtreibung geschützt werden muss, so muss sie das Strafgesetz fallen lassen. Für die quantitative Fortpflanzungsleistung und für die Fruchtabtreibung ist das Strafgesetz von unerheblicher Bedeutung. Die Zahl der unerwünschten Schwangerschaften, welche aus Furcht vor Strafe zu Ende geführt werden, ist so gering, dass sie gar nicht in Betracht kommt. Ebensowenig wie nach aufgehobenem Strafgesetz eine kleinere Zahl von Kindern geboren werden wird, als dem Wunsche der Erzeuger entspricht. Der Zeugungswille ist der einzige Regulator der Kinderzahl. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, dass man den Fortpflanzungsgedanken der Massen und seine seelischen Bedingungen durch Strafgesetze lenken kann. Die Menschen haben sich geändert und es wird nie gelingen, ihnen einen Typus der Fortpflanzung aufzuzwingen, den sie nicht haben wollen. Gegen soziale Erscheinungen ist das Strafgesetz machtlos. Man darf dem Strafgesetz nicht eine bevölkerungspolitische und volkshygienische Bedeutung beimessen, welche es nicht hat.

Der Arzt hat bei dem Bemühen der vorurteilslosen Prüfung der Frage nach der Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung noch eine besondere Hemmung zu überwinden, welche in seinem Standesbewusstsein verankert ist, und welcher der Wunsch zugrunde liegt, dass der Stand, dem er angehört, auf einer sittlichen und ehrenvollen Höhe sich befindet. Er befürchtet, dass durch Freigabe des Abortes sich viele seiner Mitglieder aus der Vernichtung des keimenden Lebens ein Gewerbe machen werden. Diese Sorge ist gewiss berechtigt und bereitet jedem, der es ernst meint mit dem Ansehen seines Berufsstandes schwere Bedenken. Und mit Kummer sieht er eine Schranke fallen. Aber dieser standesmässige Gesichtspunkt wiegt doch federleicht gegenüber den im Vorhergehenden ausgeführten Begründungen. Ueberdies ist es kein Geheimnis und muss einmal offen ausgesprochen werden, dass es schon jetzt unter dem bestehenden Strafgesetz eine von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl von Aerzten gibt, welche die Aborteinleitung gewerbsmässig betreiben und sich das Risiko der Freiheitsgefährdung teuer bezahlen lassen.

Gegenüber dieser Erscheinung und der Gefahr ihrer Vergrösserung durch einen in seinen sittlichen Grundlagen erschütterten akademischen Nachwuchs sind die Strafgesetze völlig machtlos. Da ist es hohe Zeit, dass die Hochschul-lehrer das Fanal der Zeit erkennen und sich mit der ganzen Kraft ihrer Persönlichkeit nicht nur der Unterweisung ihrer Hörer in den Dingen der Wissenschaft, sondern auch ihrer Erziehung für die hohen sittlichen Aufgaben des zukünftigen Berufes hingeben. Das wird allerdings in der heute üblichen Form des Unterrichts und insbesondere der klinischen Vorlesung nicht zu erreichen sein. Man sieht mit Betrübniß, wie die Berührung zwischen Lehrer und Schüler immer oberflächlicher und flüchtiger wird. Wie das einst patriarchalische Verhältnis zwischen dem Chef und seinen Assistenten schwindet. Und mit Neid

liest man die Lebenserinnerungen der alten Meister unseres Faches. Um das zurückzubringen, muss der klinische Unterricht in kleine Arbeitsgemeinschaften zerlegt werden, wie ich es vor kurzem gefordert habe ¹⁾. Dann wird nicht nur bessere praktische und wissenschaftliche Unterweisung, sondern auch Erziehung der jungen Mediziner zu hoher Auffassung des zukünftigen Berufes zu erreichen sein.

Aber der sittliche Mangel, welcher heute dem Aerztestande anhaftet, darf nicht Massregeln in Gestalt von Ausnahmegesetzen heraufbeschwören, welche für das Gemeinwohl einen noch viel grösseren Schaden bedeuten. Im Verfolg dieser Schutzbestimmungen für die ärztliche Standesehre müsste man logischerweise auch dazu übergehen, die gesamte frauenärztliche Tätigkeit, namentlich nach der operativen Seite hin, zu überwachen. Denn es ist eine traurige Wahrheit, dass mit Adnexoperationen, Ovariectomien, Tubensterilisationen und Entfernungen des Uterus ein ungeheurer Unfug getrieben wird. Dass es operationslustige und gewinnsüchtige Aerzte gibt, welche unter weitherziger und oft gewissenloser Indikationsstellung und unbekümmert um das Alter der Patientin durch diese Operationen im Laufe eines Berufslebens eine ungeheure Menge von Fortpflanzungskraft zerstören und Hekatomben Ungeborener opfern. An dieser Operationswut ist die offizielle gynäkologische Schule leider nicht ganz unschuldig. Ich brauche nur an einige Auswüchse zu erinnern, um diesen Ausspruch zu begründen. Ich erinnere an die Totalexstirpation der schwangeren Gebärmutter bei Tuberkulose zu dem Zwecke, Schwangerschaftsunterbrechung, Ausschaltung des Wochenbettes und Sterilisation zu verbinden. Ich erinnere ferner an die Entfernung des graviden Uterus und der Adnexe bei Tuberkulose zu dem Zwecke, einen

¹⁾ Hirsch: Gedanken und Vorschläge zur Neuordnung des geburtshilflich-gynäkologischen Unterrichts. Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Bd. 6, S. 199.

Kastrationsfettansatz zu erzielen. Es sei weiter erinnert an die Totalexstirpation des Uterus bei Schwangerschaft und Myom, an manche Operationsmethoden der Gynäkologie, welche, ohne Rücksicht auf die Fortpflanzungsfähigkeit, lediglich der Heilung nachstreben. In den letzten Jahren freilich ist eine erfreuliche Wendung festzustellen, indem bei Wahl und Wertung der Operationsmethoden dem generativen Faktor grössere Aufmerksamkeit gezeigt wird.

Die geschilderten Mißstände im ärztlichen Heilwesen lassen sich nicht durch Strafgesetze und Ausnahmebestimmungen beseitigen. Der anständige Arzt braucht sie nicht. Und der bössartige wird durch sie nicht behindert. Ein wissenschaftlicher Deckmantel findet sich für jede Indikation. So ist es auch beim therapeutischen Abort. Für den anständigen Arzt ist nicht das Strafgesetz, sondern das Gewissen Führer durch die Schwierigkeiten der Indikationsstellung. Das wird für ihn so bleiben, auch wenn die Schranke des Strafgesetzes nicht mehr besteht. Ebenso wie er sich bei anderen Massnahmen seiner ärztlichen Tätigkeit, bei Operationen usw. von keinen anderen als von wissenschaftlichen Beweggründen leiten lässt, wird er auch in der Frage der Unterbrechung der Schwangerschaft verfahren.

Endlich besteht nach Aufhebung des Strafgesetzes die Gefahr, dass unlautere Elemente durch aufdringliches Geschäftsgebaren nicht nur entsittlichend auf das öffentliche Leben wirken, sondern auch die Volksgesundheit schädigen, indem sie Unerfahrene und in Not Geratene in ihre Netze ziehen. Das lässt sich auf andere Weise verhüten. —

Nachdem das bestehende Strafgesetz seinen Zweck, von dem Verbrechen gegen das keimende Leben abzuschrecken, nicht erreicht hat, sollte man logischerweise eine Verschärfung des Strafmaßes fordern. Aber auch diese würde dasselbe Schicksal haben.

Es bedarf daher keiner weiteren Begründung, dass alle

strafgesetzlichen Versuche, welche milder sind als das bestehende Strafgesetz, erst recht zur Wirkungslosigkeit verurteilt sind. Man hat vielerlei entworfen, empfohlen und geplant. Der Vollständigkeit halber seien die wichtigsten erwähnt.

Einführung der Meldepflicht der Aborte für Aerzte und Hebammen wird an der Häufigkeit der Fruchtabtreibung nichts ändern. Sie würde von den böswilligen umgangen oder unehrlich gehandhabt werden und könnte wegen der Schwierigkeit der gerichtlichen Feststellung der Kriminalität weder den Abtreiber noch die Frau erschrecken. Dagegen würde sie die Frauen weit mehr, als es jetzt schon der Fall ist, den Kurpfuschern in die Arme treiben und die unheilvollen Folgen der Fruchtabtreibung ins Ungemessene steigern.

Dazu kommt, dass mit der Meldepflicht das ärztliche Berufsgeheimnis auf einem Gebiete hinweggeräumt wird, auf welchem es mehr als auf allen anderen notwendig ist, auf dem des menschlichen Geschlechtslebens. Unter den gegenwärtigen Bestimmungen halte ich an der ärztlichen Schweigepflicht selbst bei offenkundigen Verbrechen gegen das keimende Leben fest, halte es vom Standpunkt der ärztlichen Ethik für unerlaubt und mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl für verhängnisvoll, das Berufsgeheimnis zu verletzen, nur um einen Menschen der Strafe zuzuführen. Die Meldepflicht bedeutet einen tiefen Eingriff in das Vertrauensverhältnis, welches zwischen Arzt und Klientel besteht und bestehen muss.

Wenn Fehling¹⁾ sagt: „Inzwischen müssen wir Aerzte unbarmherzig die Abtreiberinnen zur Anzeige bringen, wo immer dieselben zu ermitteln sind. Wir dürfen uns nicht aus Bequemlichkeit hinter § 300 des Gesetzbuches ver-

¹⁾ Fehling: Unsere Aufgaben für die Bevölkerungspolitik. Monatschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. 45, Heft 4, 1917.

stecken“, so kann diesem Standpunkte nicht scharf genug entgegengetreten werden. Er ist zudem für die Volksgesundheit von zerstörender Wirkung, weil er die Frauen auch nach geschehener Tat den übelsten Heilkünstlern in die Hände treibt und sie verhindert, rechtzeitig sachverständige Hilfe zu suchen.

Auch dieser Frage stehen die Juristen mit viel grösserer Innerlichkeit gegenüber als viele Aerzte. Dem ist es zu danken, dass im Vorentwurf zum Strafgesetzbuch das Berufsgeheimnis des Arztes keine Einschränkung erfahren hat. Viele Juristen treten warm für die ärztliche Schweigepflicht ein, indem sie wie Prof. Kahl betonen, dass „Vertrauen und abermals Vertrauen die Grundlage der Existenz des ärztlichen Standes und die Kraftquelle seiner erfolgreichen Wirksamkeit ist“. Es ist keine 15 Jahre her, da wurde das Berufsgeheimnis von den ärztlichen Standesorganisationen mit aller Energie verteidigt. Dann kamen Geburtenrückgang und Krieg, und da trugen es die Aerzte selber zu Grabe. Aber es ist nur scheinot gewesen und wieder aufstanden. Hoffentlich zu langem Leben.

Ein Beispiel dafür, dass auch die gesetzliche Meldepflicht nicht instande ist, die Fruchtabtreibung einzuschränken, bietet unser Nachbarland Oesterreich, dessen Strafgesetz in § 359 bestimmt: Aerzte, Wundärzte und Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung oder ein Todesfall vorkommen, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden geahndet.“ Trotzdem ist auch in Oesterreich die Fruchtabtreibung in den letzten Dezennien immer häufiger geworden.

Ein Verbot der der Fruchtabtreibung dienenden

Mittel muss wirkungslos bleiben, weil es ihrer unzählige und gänzlich unverfängliche gibt. Man müsste dann auch Irrigatoren und Scheidenduschen, alle Arten von Spritzen und Spülvorrichtungen, Haar- und Stricknadeln, Gänsefedern, Spulen, Spindeln, Gerten, Blattstengel, Holzstäbe, Sonden, Bleistifte und Federhalter, Metalldrähte, Katheter, Fischbeinstangen, Glasstäbe und Ohrlöffel verbieten. Man müsste der Schwangeren auch verbieten, zu springen, sich zu schnüren, heiss zu baden, sich massieren und elektrisieren und nach Bergognié¹⁾ entfetten zu lassen.

Allerdings soll nicht geleugnet werden, dass in den allermeisten Fällen, ich schätze sie auf 90%, instrumentelle Eingriffe und Spülungen vorgenommen werden, und dass die Mutterspritze und sondenartige Instrumente die gebräuchlichsten Mittel sind. Aber wollte man diese verbieten, so würden andere bevorzugt und neue bald erschienen sein.

Aehnlich steht es mit dem Verbot der antikonzep-tionellen Mittel, welches seinen Zweck, die Geburtenbeschränkung aufzuhalten, niemals erreichen kann, weil den Menschen andere Wege offen stehen, welche dem Straf-richter unerreichbar sind. Es tritt aber auch ein ungeheurer Widerspruch zutage. Wenn ein Gesetzgeber, welcher die Fruchtabtreibung bekämpfen will, gleichzeitig die der Empfängnis dienenden Mittel verbietet, so tut er dasselbe, was ein Hygieniker tun würde, welcher eine Seuche bekämpfen will und die Anwendung der Desinfektionsmittel untersagt. Und solches tat der Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten vom 16. Februar 1818, in dessen Bestimmungen die „Mittel oder Gegenstände, welche geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen“, einträchtig nebeneinander stehen, während sie doch in Wirklichkeit Antipoden sind.

¹⁾ Max Hirsch: Der Bergognié'sche Entfettungsstuhl als Abortivum. Zentralblatt für Gynäkologie, 38. Jahrg., Nr. 4, 1914.

Werden die antikonceptionellen Mittel dem Volke genommen, so wird die Zahl der unerwünschten Schwangerschaften und ihrer Beseitigungen um so grösser. Nur dem Gebrauche dieser Mittel ist es zu danken, dass die Zahl der Frucht- abtreibungen nicht ins Unermessliche steigt. Es erübrigt sich heute, diesen überaus unglücklichen Gesetzentwurf einer Kritik zu unterziehen, nachdem er von den Wogen des politischen Umsturzes hinweggeschwemmt worden ist. Nützlich aber ist ein Hinweis auf Amerika. Dieses hat ein Gesetz seit nahezu 50 Jahren, welches die Einfuhr und Ver- ordnung antikonceptioneller Mittel bei Strafe verbietet. Dafür marschirt es mit der Zahl seiner Frucht- abtreibungen an der Spitze aller Nationen.

Wollte man die der Frucht- abtreibung dienenden Mittel verbieten, so müsste man auch dafür sorgen, dass ärztliche Instrumente, wie harte und weiche Katheter, Sonden und Kornzangen, Spritzen und viele andere Dinge, wie vorgeschlagen worden ist, nur an bestimmten Verkaufsstellen und in Anlehnung an § 367, Abs. 3 des Strafgesetzbuches nur an Aerzte abgegeben werden. Man müsste aber auch gleichzeitig dafür sorgen, dass sie niemals in andere Hände kommen.

Man müsste weiter auch der Popularisierung der Wissenschaften entgegentreten, dem Vertrieb naturheil- kundiger Bücher, insbesondere der Druckvorschriften über Kinderverhütung, vorbeugen und dem Kurpfuschertum zu Leibe gehen.

Man müsste aber auch Aerzte, Hebammen und Ent- bindungsanstalten einer schärferen Kontrolle unterziehen. Ich brauche nur an den Vorschlag Winckels zu erinnern. Dieser hat im Jahre 1910 ein System empfohlen, welches die Frau während der ganzen Zeit ihrer Fortpflan- zungstätigkeit unter polizeiliche Kontrolle stellt. Ich habe die Wirkungslosigkeit dieses Systems dargetan und gezeigt, dass man über den Verdacht der Frucht- abtreibung kaum

jemals hinauskommen wird. Und dass der ungeheure Apparat von Polizei, Laboratorien, Sanitätsbeamten, Hebammen und Aerzten nutzlos in Bewegung gesetzt wird. Man müsste ferner das Inseratenwesen beaufsichtigen, die von Haus zu Haus und von Dorf zu Dorf herumziehenden Händlerinnen mit Moden- und Schnittwaren überwachen. Man müsste die Reichsgewerbeordnung und das Patentgesetz in Bewegung setzen. Alles das mag man tun oder lassen. Für die Frucht- abtreibung ist es ohne Belang. Wer da glaubt, mit diesen Mitteln einer sozialen Erscheinung von solcher Triebkraft beizukommen, dessen Blick ist durch eine völlig falsche Einstellung getrübt. Diese Dinge regeln sich nach dem rein wirtschaftlichen Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Solange es nicht gelingt, die Nachfrage in ihrem ungeheuren Ausmass zu beschränken, ist der Kampf gegen das Angebot von Mitteln zur Frucht- abtreibung zwecklos. Gelingt es aber, so ist es überflüssig.

Weite Aertzekreise, namentlich unter den Gynäkologen, sind von dem Irrglauben befangen, das Strafgesetz könne helfen. So hat die Niederrheinisch-Westfälische Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie im Jahre 1913 ein Promemoria an das Reichsjustizamt gerichtet und verlangt, dass im Wege der Zivil- und Strafgesetzgebung, der Gewerbe- ordnung und des Patentgesetzes Einfuhr, Verkauf und Ueber- lassung von Sterilets und Mutterspritzen mit langen An- sätzen verhindert werde. Die Breslauer Gesellschaft für Gynäkologie hat ähnliche Beschlüsse gefasst. Veit hat sich zu der Forderung verstiegen, dass den Aerzten die An- wendung antikonzeptioneller Mittel nur dann erlaubt sein soll, wenn eine Behörde diese Massregel als notwendig anerkennt, und nimmt die Berechtigung zu diesem Vorschlage aus der Bezugnahme auf die Internierung Geisteskranker, welche dem Arzte auch nur mit Erlaubnis der Behörde

möglich sei. Ich gebe diese Blütenlese von Vorschlägen nur, um die bemerkenswerte Erscheinung aufzuzeigen, dass, während die Juristen in der Bekämpfung der Fruchtabtreibung sich immer mehr vom Strafgesetz emanzipieren, die Vertretungen der Aerzteschaft im Gegensatz dazu sich mit allen Organen daran klammern. Die während des Krieges erschienene medizinische Literatur über die Fruchtabtreibung und über den Geburtenrückgang hat nichts zutage gefördert, was über den Rahmen dessen hinausgeht, was schon vorher in sozialwissenschaftlichen, juristischen und gelegentlich auch medizinischen Zeitschriften gesagt worden ist. Dagegen gewinnt man den überraschenden Eindruck, dass aus der Frage des kriminellen Abortus, dieser tief im Leben des Volkes wurzelnden Erscheinung, eine ärztliche Standesangelegenheit gemacht worden ist, welcher man mit dem in solchen Dingen gewohnten Eifer zu Leibe ging, und deren Früchte in Anträgen auf Strafbestimmungen, auf Zusätze zur Standesordnung und auf Ausnahmegesetze gegen den eigenen Stand zutage treten.

Alle die geschilderten gesetzgeberischen Versuche bedeuten einen bedenklichen Rückschritt in der Behandlung des Problems der Fruchtabtreibung und der Geburtenbeschränkung und eine wirklichkeitsfremde Ueberschätzung der Macht des Strafgesetzes gegenüber sozialen Erscheinungen. Sie entspringen der völlig verkehrten Einstellung der massgebenden Stellen, welche in der Hebung der Geburtenziffer allein das Ziel bevölkerungspolitischen Strebens sahen und dieses Ziel mit strafgesetzlichen Mitteln zu erreichen suchten.

Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch hat dieser Quantitätszucht um jeden Preis die schon vordem recht fadenscheinige sittliche Berechtigung völlig genommen in einem Lande, in welchem der Ertrag des Ackerbaues rapide zurückgeht, und

die Summe der Nahrungsmittel kaum ausreicht, um 50% der vorhandenen Bevölkerung zu ernähren, in welchem die Kinder hungern und durch Liebeswerke fremder Völker ernährt werden müssen, in welchem die Kleinkinder frühzeitig der Tuberkulose anheimfallen und ihr in viermal so grosser Zahl erliegen als früher, von der Häufigkeit und Schwere der Knochenerweichung (Rachitis) ganz zu schweigen, in welchem, nachdem eben erst die Grenzen sich geöffnet haben, fünf Millionen tatkräftiger Menschen hinausdrängen, um in fremden Ländern die in der Heimat verlorene Existenz neu zu gründen.

Während vor dem Kriege die deutsche Bevölkerung im Durchschnitt 2700 Kalorien pro Kopf verzehrte, was völlig genügte, um von ihr die grösstmögliche Arbeitsleistung zu erwarten, ging diese Zahl im Sommer 1916 auf 1983, im Winter 1916 auf 1344 und im Sommer 1917 auf 1100 zurück¹⁾. Und genau entsprechend dieser Abnahme der Ernährung ging eine Zunahme der Sterblichkeit an Tuberkulose. Wie eng dieser Zusammenhang ist, geht daraus hervor, dass in den Gegenden der Selbstversorger, wie in einigen pommerschen, ostpreussischen und märkischen Landbezirken, fast gar keine Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit, dass in kleineren Provinzstädten in der Mitte von Gutsbezirken, wie Stralsund, eine solche von 20%, in Industriebezirken dagegen, wie z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf eine solche von 70% besteht.

Welche Kopfzahl ein Volk sich leisten kann, ist eine Brotfrage. Da sind die ungeschriebenen Gesetze einer harten Notwendigkeit stärker als die Paragraphen des Gesetzgebers. Da kann es sich bei allen bevölkerungspolitischen Bemühungen nur darum handeln, zu helfen und nicht

¹⁾ v. Wassermann: Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit während des Krieges. Greifswald 1920.

zu strafen. Dass das Strafgesetz kein Mittel zur Bekämpfung der Fruchtabtreibung ist, darüber kann ein Zweifel heute nicht mehr bestehen.

Die Mittel müssen vielmehr aus den soziologischen Erkenntnissen abgeleitet werden. So wird kausale Therapie getrieben.

Diese verlangt zunächst eine Erweiterung derjenigen Massstäbe, welche schon jetzt den künstlichen Abort vom Verbrechen unterscheiden und straflos machen: der Anzeigen zum therapeutischen Abort. Dazu gehören in erster Linie

C. Die medizinischen Indikationen.

Die Betrachtung der Motive zur Fruchtabtreibung hat gezeigt, dass Furcht vor Schädigung der mütterlichen Gesundheit und vor Ueberspannung ihrer Kräfte häufig zur Beseitigung der Schwangerschaft führt. Dies ist besonders oft dann der Fall, wenn die Schwangerschaften sich mit kurzen Unterbrechungen folgen. Darum ist es mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Fruchtabtreibung durchaus verkehrt, wenn die medizinische Wissenschaft in den letzten Jahren unter dem Einfluss einer nur auf die Quantität eingestellten Bevölkerungspolitik sich bemüht hat, den therapeutischen Abortus möglichst vollkommen zu verdrängen.

Wie verträgt sich diese namentlich von Winter aufgestellte und von anderen als Leitmotiv angenommene Forderung beispielsweise mit den Wechselbeziehungen zwischen Schwangerschaft und Tuberkulose. Wie verträgt sie sich mit den Angaben Fellners, dass es in 50% der Fälle in der Schwangerschaft zu Bluthusten, in 68% zu Rückfällen stationärer Fälle kommt; mit der Angabe von Heymann, welcher über 73,4% Verschlimmerungen berichtet; von Weinberg, welcher die Steigerung

der Tuberkulosesterblichkeit durch die Schwangerschaft auf 16,7% schätzt; von Essen-Möller, welcher 50% Todesfälle oder bedeutende Verschlimmerungen an im Sanatorium behandelten Schwangeren und 58,3% Todesfälle innerhalb eines Jahres nach der Niederkunft festgestellt hat.

Dass der therapeutische Abort nicht entbehrt werden kann, dürfte denn auch ernstlich von niemandem bestritten werden. Die Häufigkeit, in welcher er eingeleitet wird, schwankt in gewissen Grenzen. So hat Franz ein Operationsprozent von 0,25 (unter 55 000 Kranken), Winter ein solches von 0,56% (unter 55 000 klinischen Patienten), G. Klein ein solches von 0,3% (unter 30 900 Patientinnen). Bei allen Operateuren spielt die Tuberkulose die grösste Rolle. Und diese Tatsache genügt, um zu erkennen, dass mit einem erheblichen Anwachsen der Zahl der therapeutischen Aborte zu rechnen sein wird. Die Zunahme der Tuberkulosekrankheits- und -sterbeziffer während des Krieges und der Nachkriegszeit ist so ungeheuer, dass eine von anderen als wissenschaftlichen und menschlichen Rücksichten geleitete Behandlung der Frage des therapeutischen Aborts eine ungeheure Schädigung der Volksgesundheit herbeiführen würde.

Kann somit selbst bei strengster Indikationsstellung eine Einschränkung des therapeutischen Abortus in der nächsten Zeit nicht erwartet werden, so halte ich im Gegenteil mit Rücksicht auf die seelische Veranlagung des Volkes und auf die Gefahr des noch weiteren Umsichgreifens der Frucht- abtreibung für notwendig, dass der Indikationsstellung ein weiterer Rahmen gezogen, und die Einleitung des Aborts nicht nur bei bestehender und drohender Gefahr für das Leben der Frau, sondern auch bei Gefahr einer erheblichen Schädigung der Gesundheit vorgenommen, und dass den sozialen Momenten ein grösserer Einfluss auf die Indikationsstellung zugebilligt wird.

Habe ich schon vormals geglaubt, den Grundsätzen,

welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen im Jahre 1916 für die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft aufgestellt hat, nicht zustimmen zu können, da sie die Schwangerschaftsunterbrechung durch Unberufene begünstigen, so bin ich heute unter den veränderten Verhältnissen erst recht dazu nicht in der Lage.

Solange das Volk das Gefühl hat, dass die medizinische Wissenschaft in der Frage der Fortpflanzung die Frau lediglich als Objekt betrachtet, wird es nie gelingen, es für den Fortpflanzungsgedanken zu gewinnen.

Dieses mangelnde Interesse für die generative Prophylaxe auf seiten der medizinischen Wissenschaft und der ärztlichen Heilkunde hat es verschuldet, dass die breite Masse des Volkes in Angelegenheiten des Geschlechtslebens und der Fortpflanzung sich an Kurpfuscher und „weise Frauen“ wendet, und dass die Wissenschaft und die ehrenhaften Aerzte die Führung verloren haben.

Es verrät eine völlige Verkennung der seelischen Konstitution des Volkes, wenn beispielsweise gefordert wird, dass hinfort auch die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen absoluter Beckenenge abzulehnen sei, weil die Entbindung durch den Kaiserschnitt sich mit nur geringer Gefahr vollziehen lasse.

Ja man geht neuerdings noch weiter und empfiehlt sogar den prophylaktischen Kaiserschnitt auch bei Beckenverengerungen geringeren Grades. In diesem Vorgange liegt nicht nur eine Verkennung der seelischen Verfassung des Volkes, sondern auch eine völlig irrige Einschätzung der Bedeutung des Kaiserschnittes für die Fruchtbarkeit der Frau und die Geburtenzahl des Volkes.

Die Mortalität des Kaiserschnittes im allgemeinen Durchschnitt z. B. in Baden beträgt immer noch die erhebliche Zahl von 14 %. Sie betrifft meist junge Frauen, von denen manche, wenn anstatt des Kaiserschnittes die Perforation des Kindes gemacht worden wäre, später noch ein- oder mehrmals gefahrlos geboren hätten. Aber es kommt noch Wichtigeres. Nach den Erfahrungen der Giessener Frauenklinik ¹⁾ bleiben nach dem Kaiserschnitt rund 60 % kinderlos. Davon sind 6 % beim Kaiserschnitt sterilisiert. Von den übrigen 54 % kann man also ohne grossen Fehler sagen, dass sie freiwillig kinderlos geblieben sind und sich als Mittel

¹⁾ Weber: Die Bedeutung des Kaiserschnittes für die Fruchtbarkeit der Frau. Inaugural-Dissertation. Giessen 1919. Ref. im Zentralblatt für Gynäkologie Nr. 37, 1921.

hierzu des Präventivverkehrs oder der Fruchtabtreibung bedient haben. Daraus geht hervor, was der Kaiserschnitt bei Beckenverengerung geringeren Grades, bei Placenta praevia und anderen Komplikationen für die Geburtenzahl bedeutet, wenn er zur Rettung des Kindes unternommen wird. Der Augenblickserfolg, dass ein lebendes Kind erzielt wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur 40 % der Frauen nochmals zur Geburt kommen. Dass in 60 % der Fälle der Kaiserschnitt die Zweit- und Drittgeburten verschoncht. Der Kaiserschnitt hat den Frauen die Lust dazu genommen. Ich verweise hier auf das, was ich 1914 darüber gesagt habe¹⁾.

Es ist gut, von Zeit zu Zeit in den Klassikern der Geburtshilfe zu lesen. Im Nägele, Schröder, Winckel usw. Da findet man in der „Klinik der geburtsbilligen Operationen“ von Fritsch aus dem Jahre 1894 folgende Stelle. Der Autor erörtert den Kaiserschnitt aus relativer Indikation und kennzeichnet die Fälle, welche auszuschliessen sind und fährt fort: „Dann möchte ich noch die Fälle abrechnen, wo es sich um uneheliche Schwangere handelt, die es meist besser haben, wenn ihr Kind tot als wenn es lebendig ist. Setzt man solchen Personen auseinander, dass sie völlig gefahrlos entbunden werden können, dass sie in zehn Tagen gesund und arbeitsfähig die Klinik verlassen können, wenn sie das Kind opfern, so werden sie diesen Weg wählen. Soviel Selbstbestimmungsrecht hat aber jeder Mensch, dass man ihn frei wählen lassen kann und frei wählen lassen muss.“ Daraus spricht der Geist der Humanität und des hippokratischen Wortes: es ist ein göttlich Werk, den Schmerz zu stillen. Damals stand der Geburtshelfer der Frau in Kindesnöten noch als Mensch dem Menschen gegenüber und nicht, wie heute, als bevölkerungspolitischer Beamter.

Eine solche Missachtung des Rechtes der Frau auf Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit und eine solche Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechtes durch die ärztliche Wissenschaft kann nur dahin wirken, dass das Volk den Kurpfuschern zugeführt, und dass die Fruchtabtreibung gefördert wird.

Es hat sich auch das Bestreben gezeigt, den therapeutischen Abort verächtlich zu machen. Wenn von Ahlfeld berichtet wird, dass er in 40 jähriger Praxis nur zweimal, von Fritsch,

¹⁾ Hirsch: Fruchtabtreibung, Präventivverkehr und Geburtenrückgang. S. 159 f.

dass er in 30jähriger Tätigkeit nur neunmal, wenn Bumm in seiner umfangreichen langjährigen Praxis nur elfmal die Schwangerschaft unterbrochen hat, wenn in der Klinik von Winkel auf 100 000 Geburten mit 6555 Operationen nur ein therapeutischer Abort kam, so wird damit zunächst nur gesagt, dass die Indikationsstellung eine andere ist, nicht dass die sittliche Auffassung genannter Autoren höher steht als die von Aerzten mit grösserer Operationsziffer.

Bei allen diesen dem therapeutischen Abort feindlichen Bemühungen spielen auch Standesinteressen eine Rolle. So sehr anerkannt werden muss, dass der therapeutische Abort zum Prüfstein der sittlichen Festigkeit des Aerztestandes werden kann, und so verständlich daher auch das Bemühen der Standesvertreter ist, möglichst enge Grenzen zu ziehen, so dürfen doch keinesfalls ärztliche Standesfragen mit-sprechen, wenn es sich um wissenschaftliche Feststellungen handelt. Ein Blick in die Literatur aber und in die Verhandlungen der Gesellschaften zeigt, dass dies in weitgehendem Maße der Fall ist. Ja es zeigt sich weiter, dass das Verständnis für die Unzulässigkeit dieser Verbindung den Autoren verloren gegangen ist. Selbst den juristischen. So schreibt Leonhard¹⁾: „Gerade die ärztlichen Standesinteressen haben bisher die Lehrer der Geburtsheilkunde dazu bewogen, die Grenzen für die gesetzlich zulässige Einleitung der Frühgeburt zu Heilzwecken möglichst eng zu ziehen und jede Ausdehnung dieser Befugnis auf Grund sozialer und eugenetischer Indikationen entschieden abzulehnen.“ Also da steht es schwarz auf weiss: Standesinteressen über Volkswohl! Und weder der Autor noch der ärztliche Herausgeber der Zeitschrift haben sich offenbar „etwas dabei gedacht“. Da ist eine gründliche Umkehr notwendig. Der therapeutische Abortus muss wieder

¹⁾ Friedrich Leonhard: Die menschliche Frucht vogelfrei? Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1920, Nr. 23/24.

einer leidenschaftslosen, von bevölkerungspolitischen und Standesinteressen freien Betrachtung unterzogen werden.

Der therapeutische Abort muss nach wie vor als eine segensreiche und durchaus ehrenhafte Operation in Geltung bleiben. Die Menschen müssen die Ueberzeugung gewinnen, dass auch von der medizinischen Wissenschaft Gesundheit und Leben der Frau, zumal wenn sie bereits Mutter lebender Kinder ist, höher eingeschätzt wird als der Embryo im Mutterleibe. Und dass die Wissenschaft ihren Weg geht, geleitet vom Streben nach Wahrheit und von der Sorge um die Gesundheit des Individuums und der Allgemeinheit. Unbeeinflusst von politischen Zwecken. —

Um den zahlreichen Fruchtabtreibungen, welche aus wirtschaftlicher Not begangen werden, den Zufluss abzugraben, muss eine

D. absolute soziale Indikation

anerkannt werden. Sie zu stellen, ist nicht Sache des Arztes, sondern einer hierfür zu schaffenden behördlichen Instanz. Es ist nicht Aufgabe des Arztes, die wirtschaftliche Kraft seiner Klientel zu erforschen und zu beurteilen. Wohl aber, wenn er der sozialen Indikation gegenüberzustehen glaubt, die behördliche Entscheidung anzurufen. So wird die soziale Indikation mehr als alle anderen Indikationen der Gefahr des Missbrauchs entrückt, da nicht der Arzt über sie zu entscheiden hat.

Die soziale Indikation ist durchaus kein Novum. Sie folgt dem Arzt seit langem auf Schritt und Tritt auf allen seinen beruflichen Wegen. Als Komponente medizinischer Anzeige ist sie so alt wie der ärztliche Beruf selbst. Sie kann aber auch für sich allein bestehen. Der wirtschaftliche Notstand kann die einzige Anzeige sein.

Unter den Motiven der Fruchtabtreibung steht die wirt-

schaftliche Not an erster Stelle. Ihr sucht die Frau durch Selbsthilfe zu begegnen, obwohl das Strafgesetz es ihr verbietet. Es ist kein Zweifel, dass mit den Existenzmitteln der Familie ihre Gesundheit in engster Wechselwirkung steht. Durch übermässigen Zuwachs wird der Bestand der Familie gefährdet: Nahrungsmangel, Wohnungsleere, Kleidungsnot, körperliche und sittliche Verelendung sind die Folgen. Solange nicht der Staat in der Lage ist — und er ist es jetzt und in absehbarer Zukunft weit weniger als je —, diese Folgen durch seine öffentlichen Einrichtungen abzuwenden, steht das sittliche Recht des § 218 auf tönernen Füßen. Deswegen hat der Staat die Pflicht, sich derjenigen Bürger anzunehmen, welche durch dieses Gesetz in Not geraten. Und es ist klug, dass er sie anhört, bevor sie schuldig werden. Und ihnen so das angemassene Recht der Selbsthilfe nimmt. Das ist das sittliche Fundament der absoluten sozialen Indikation. Sie ist kausale Therapie für jene weit überwiegende Menge krimineller Aborte, welche in wirtschaftlichem Notstand wurzeln.

Die soziale Indikation kann in richtiger Anwendung zu den exaktesten Anzeigen des künstlichen Abortes gemacht werden und durch ihre zahlenmässigen Unterlagen alle medizinischen Indikationen, welche stets subjektiver Art sind, an Genauigkeit weit übertreffen. Dies ist durch meinen vor 10 Jahren gemachten Vorschlag¹⁾ der Feststellung von Normalwerten von Arbeitseinkommen und Lebensunterhaltsbedarf zu erreichen. Inzwischen bin ich mit den Indexziffern des Londoner Economist und mit dem von Elsas unternommenen Versuch der Nachbildung dieser Ziffern für Deutschland bekannt geworden.

¹⁾ Max Hirsch: Der künstliche Abortus. Archiv f. Kriminalogie, Bd. 39, 1910 und: Die Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 38, 1918.

Mein Vertrauen in die Möglichkeit der Objektivierung der sozialen Indikation ist dadurch noch mehr gefestigt worden.

Ausgang der Berechnungen von Elsas sind die Kosten der Lebenshaltung für eine vierköpfige Arbeiterfamilie. An einem bestimmten Zeitpunkt wird für die Gesamtkosten der Lebenshaltung die Zahl 100 eingesetzt und in Unterabteilungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung usw. zerlegt. Periodisch wird sodann die prozentuale Zu- oder Abnahme der verschiedenen Komponenten und damit zugleich die Veränderung der Gesamtkosten der Haushaltung festgestellt und durch eine niedere oder höhere Ziffer ausgedrückt. Diese Indexziffern, welche in England für alle wirtschaftlichen Fragen ein hohes Ansehen genießen, sind eine zuverlässige Grundlage der sozialen Indikation.

Die soziale Indikation hat demnach eine dreifache Begründung:

1. Eine statistische, das ist die Häufigkeit, in welcher die wirtschaftliche Not zur Fruchtabtreibung führt und welche 58—70 % beträgt.

2. Eine nationalökonomische, das sind die wirtschaftlichen Notstände selbst, unter denen der überwiegende Teil des Volkes lebt.

3. Eine sittliche. Wenn der Staat für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Fruchtabtreibung zu bestrafen, so hat er seinerseits die Pflicht, dem von ihm geforderten Nachwuchs und seinen Erzeugern die Existenzmöglichkeit zu gewährleisten. Aus der restlosen Erfüllung dieser Pflicht erst erwächst ihm die sittliche Berechtigung, die Fruchtabtreibung mit Strafe zu belegen. Da er sie nicht erfüllen kann, heute weniger als früher, so muss er den durch Schwangerschaft unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen die Möglichkeit der Rettung geben, bevor sie schuldig werden.

Der Gebrauch der sozialen Indikation bringt Nutzen in mehrfacher Hinsicht:

1. Sie ist ein wirksames Mittel im Kampf gegen die Fruchtabtreibung. Sie verhütet nicht nur die kriminelle Beseitigung der Schwangerschaft in dem Einzelfalle, in welchem sie zur Anwendung kommt. Sondern sie ermöglicht auch, die sich erfahrungsgemäss bei derselben Frau wiederholenden Abtreibungen dadurch zu verhüten, dass der Arzt mit Ratschlägen generativer Prophylaxe in das Geschlechtsleben dieser der Verelendung preisgegebenen Familien eingreift.

2. Die soziale Indikation bringt Nutzen auch in psychologischer Beziehung. Sie setzt die Aerzteschaft in die Lage, durch vernunftgemässe Beratung in Sachen der Fortpflanzung Einfluss auf den Zeugungswillen des Volkes zu gewinnen und die verloren gegangene Führerschaft der breiten Masse des Volkes in Sachen des Geschlechtslebens wiederzugewinnen. Allerdings nicht zum Zwecke der Wiedererweckung eines dem Zufall überlassenen Fortpflanzungstypus, sondern im Sinne einer Rationalisierung des Geschlechtslebens nach fortpflanzungshygienischen und eugenetischen Gesichtspunkten. Die soziale Indikation zur Schwangerschaftsverhütung, welche auf dem Wege über die soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung ermöglicht wird und berufen ist, letztere überflüssig zu machen, ist von allergrösster Bedeutung.

3. Die soziale Indikation stiftet ferner Segen für die Volksgesundheit, indem sie die Ueberlastung der Familien durch Vermehrung der Kopfzahl verhütet und damit dem Herabsinken in Armut, Krankheit und sittliches Elend zuvorkommt. Damit wird sie zum Mittel im Kampfe gegen Säuglingssterblichkeit, Tuberkulose, Trunksucht und Verbrechen.

4. Durch Verhütung der Fruchtabtreibungen und der Hungerkrankheiten, von denen nicht etwa nur die schlecht veranlagten Volksglieder getroffen werden, wirkt die soziale

Indikation auch im eugenetischen Sinne des Schutzes der guten Erbmasse des Volkes.

Die soziale Indikation kann nur für den ärztlichen Abortus in Frage kommen. Niemals dagegen darf aus der absoluten sozialen Indikation heraus die operative Dauersterilisierung vorgenommen werden.

Denn die soziale Lage der Erzeuger ist wandelbar im Wechsel der Zeit. Es ist ein Irrtum von Winter, wenn er glaubt, dass ich die absolute soziale Indikation auch für die Dauersterilisierung vertrete. Das wäre ein ungeheuerlicher Verstoss gegen die Logik meines fortpflanzungstherapeutischen Systems, dessen ich mich an keiner Stelle meiner Schriften schuldig gemacht zu haben glaube. Ich halte die soziale Indikation nur für gerechtfertigt zur Anwendung des therapeutischen Abortes und der temporären Konzeptionsverhütung.

Es gibt nur wenige medizinische Indikationen, welche das Individuum zeitlebens begleiten. Hier ist die Dauersterilisierung erlaubt und geboten. Dass sie auch aus vielen anderen Gründen ausgeführt wird, ist zu verurteilen. Sie ist zur Gefälligkeits- und Finanzoperation geworden.

Um den eugenetischen Beweggründen, aus welchen zahlreiche Fruchtabtreibungen vorgenommen werden, Rechnung zu tragen, muss

E. Die eugenetische Indikation

gesetzliche Anerkennung finden. Sie ist nicht nur ein wichtiges Rüstzeug ärztlicher Therapie in den Fällen, in welchen die generative Prophylaxe versagt hat, sondern auch als Mittel der Fortpflanzungsauslese von grosser volkshygienischer Bedeutung.

Ihr wissenschaftliches Fundament liefert die medizinische Vererbungslehre. Diese steckt nicht mehr so

tief in den Anfangsgründen, wie es von den eingeschworenen Gegnern der eugenetischen Indikation behauptet wird, sondern sie kennt eine ganze Reihe von Zuständen und Krankheitsanlagen, deren Vererbbarkeit nicht nur, sondern deren Vererbungsmodus sogar bekannt sind. So wissen wir, dass die wichtigsten psychischen Erkrankungen, wie *Dementia praecox*, *Epilepsie*, *Schwachsinn* sich rezessiv im Sinne Mendels vererben, dass also die gesunden Kinder dieser Geisteskranken nur phänotypisch gesund, dagegen idiotypisch krank sind und ihr schlechtes Erbgut an die folgenden Generationen weitergeben. Aehnlich steht es mit der *Sehnervenatrophie*, der *Retinitis pigmentosa*, der *Taubstummheit*, dem familiären juvenilen *Glaukom*, der *Hämophilie*. Vom *Diabetes insipidus* wissen wir, dass er sich dominant vererbt. Von den chronischen Keimvergiftungen durch das *Virus alcoholicum*, *syphiliticum*, *tuberculosum*, *narcoticum* lehren ärztliche Erfahrung und Familienforschung, dass die ihnen ausgesetzten Keimplasmen eine äusserst schlechte Progenitur erzeugen. Sie spielen eine besonders grosse Rolle in dem *Polymorphismus* der Vererbung (*Epilepsie*, *Schwachsinn*, *manisch-depressives Irresein*, *degenerative Neurasthenie* und *Hysterie* usw.), welcher die Ereignisse der gleichartigen Vererbung an Zahl weit übertrifft. Aehnlich liegen die Vererbungsverhältnisse in den schweren Formen von *Morbus Basedowii* und *Chorea*, schwerer konstitutioneller *Syphilis*, bösartigen *Anämien*, *Infantilismus*, fortgeschrittenen Formen von *Tuberkulose*, *Fettleibigkeit* und *Diabetes*. Einige seltene Krankheiten wie die familiäre *amaurotische Idiotie* (*Tay-Sachssche Krankheit*), verschiedene Arten von *Muskeldys- und -atrophie*, *degenerative Formen von ataktischen und spastischen Bewegungsstörungen* (*Friedreichsche Krankheit*, *familiäre Myoplegie*, *Huntingtonsche Chorea*) sind zweifellos hereditären Ursprungs.

Gerade die vererbbaeren organischen Nervenkrankheiten

zeigen, wie Placzek ¹⁾ betont, hinreichend gesicherte Gesetzmässigkeiten, um das Horoskop einer kommenden Generation zu stellen. Und wenn auch diese Zustände oft früh zu Siechtum und Unfruchtbarkeit und damit zur Beendigung des Erbganges führen, so sollte doch, besonders in der heutigen Zeit, die medizinische Prophylaxe aktiv eingreifen und den Erbgang unterbrechen dürfen.

Man darf nicht einwenden, dass der Erbgang sich nicht mit Sicherheit voraussagen lasse. Man darf auch nicht alles von vornherein als unwissenschaftlich ablehnen, was sich nicht nach den Gesetzen Gregor Mendels erklären lässt. Das wird beim Menschen bei der Vielheit und Vielgestaltigkeit der Erbmerkmale und bei der selten vorhandenen Uebersicht über längere Generationsfolgen niemals möglich sein. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann ist alles Reden über Eugenetik und Rassenhygiene müssig. Man muss den Mut haben, im Einzelfalle einen Missgriff zu tun, wenn Ursprung und Zweck der Handlung dem Wohle der Gesamtheit dienen. „Wozu der ganze Aufwand an Mühe, Arbeit und Scharfsinn in der Erblichkeitsforschung, wenn wir bis an das Ende der Tage niemals den Mut haben sollen, auch die einfachsten Erkenntnisse zum Segen der Allgemeinheit nutzbar zu machen“ (Strohmayer).

Man verlange von der eugenetischen Indikation nicht, was keine medizinische je geleistet hat: Absolute Objektivität. Keine Indikation ist eine absolute Grösse.

Jede Indikation ist ein menschliches Werturteil, abhängig, bedingt und begründet durch das erlebende und erkennende Objekt, den ärztlichen Menschen.

Und noch ein billiger Einwand muss zurückgewiesen werden, welcher die eugenetische Indikationsstellung als eine Art Prophetie, als eine Art Vorsehungs spielen hinzu-

¹⁾ Placzek: Die Bekämpfung vererbbarer Nervenkrankheiten. Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde, Bd. 59, Heft 5/6.

stellen sucht. Demgegenüber sei nur auf Wort und Begriff „Prognose“ hingewiesen, welche seit Jahrhunderten zum eisernen Bestand der ärztlichen Heilkunst gehören, und es sei der Rat gegeben, das Wort ins Deutsche zu übersetzen. Man sieht dann, wie notwendig es ist, sich die Voraussetzungen und Grenzen der medizinischen Wissenschaft klar zu machen. Dabei wird es freilich nicht ohne Kants Kritik der reinen Vernunft und insbesondere ohne seine Lehre von den reinen Verstandsbegriffen abgehen.

In das Gebiet der eugenetischen Indikation fällt auch die Beseitigung derjenigen Schwangerschaft, welche durch offenkundige Notzucht entstanden ist. Der Rassewert des aus dem Gewaltakt entstehenden Kindes wird wegen der Minderwertigkeit des einen, meist männlichen Elters nicht hoch anzuschlagen sein. Die Indikation in diesem Falle hat ausserdem so viel sittliche Kraft und einen so humanen Kern, dass das Gesetz sie anerkennen muss. Tut es das nicht, so macht es sich schuldig an der Frucht- abtreibung, zu welcher die geschwängerte Frau fast ausnahmslos aus eigenem Antriebe schreitet. Die höhere sittliche Auffassung ist hier auf seiten der Frau.

Die geschlechtliche Unversehrtheit der Frau wird in allen modernen Rechtsstaaten geschützt, indem das Gesetz die Notzucht, die Blutschande, Verführung durch Drohung usw. unter Strafe stellt und ein Schutzalter bestimmt. Sollte die Frau nicht auch ein Recht darauf haben, davor geschützt zu werden, dass sie Mutter eines Kindes wird, welches sie im Gewaltakt empfangen hat? Ich will hier darauf verzichten, die unfassbare Gedankenlosigkeit des Gesetzgebers und die grausame Ironie auf das staatliche Schutzprinzip des weiteren auszuführen. Spinner hat das in einer sehr lesenswerten und tief in den Gegenstand eindringenden Studie getan¹⁾.

¹⁾ Studien zum Abortusproblem. Die Beseitigung von im Verbrechen erzeugten Früchten. Archiv für Kriminalogie, Bd. 60, 1914.

Bevölkerungspolitisch ist die Indikation ja von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Fälle von Schwängerung durch offenkundige Notzucht sind an Zahl äusserst gering und selbst in Kriegszeiten viel geringer, als dem Aufheben entspricht, welches davon gemacht worden ist¹⁾. Um so bemerkenswerter ist die leidenschaftliche Diskussion, welche im ärztlichen Lager über die Zulässigkeit der Unterbrechung solcher Schwangerschaften im künftigen Recht geführt wird. Sie hat prinzipielle Bedeutung.

Selbst Döderlein, dem man gewiss keine Nachgiebigkeit in der Stellungnahme gegenüber den Indikationen zum Abort nachsagen kann, fordert die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung bei gerichtlich festgestellter Notzucht. Grassl²⁾ bekämpft diesen Standpunkt mit der Begründung: Das geistig und körperlich gesunde Weib überwindet in seiner Verbindung mit dem Kinde die Abneigung gegen den Vater. Ihm schwebt dabei gewiss die Feststellung von Siegel³⁾ vor, dass oft die Freude am zu erwartenden Kinde mit zunehmender Schwangerschaft wächst, und dass mancherlei seelische Hemmungen überwunden werden. Wenn das geschieht, so wird niemand der durch Notzucht geschwängerten Frau ihr Kind gegen ihren Willen nehmen. Es muss ihr aber durch Gesetz das Recht zugebilligt werden, selbst darüber zu entscheiden.

Manchen Menschen steckt noch ein Stück Mittelalter in den Knochen, welches den Grundsatz geprägt hat: *melius est esse quam non esse*, und welches den Degenerierten und den Verbrechern den Weg zur übernatürlichen Seligkeit verhiess. Diesem Dogma zu Liebe und folgend dem blinden Fanatismus eines Liguori,

¹⁾ Max Hirsch: Ueber Kriegspsychose des Weibes. Deutsche Strafrechtszeitung 1916, Heft 3/4.

²⁾ Münch. med. Wochenschr., den 21. August 1917.

³⁾ Siegel: Die Freude am zu erwartenden Kinde. Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Bd. IV, S. 187.

ihres klassischen Kronzeugen, erlaubt noch heute die katholische Pastoralmedizin Schwindsüchtigen, Aussätzigen und Syphilitikern die Ehe und die Fortpflanzung. Auf der andern Seite aber muss anerkannt werden, dass die Pastoralmedizin die Anzeigen zur fakultativen Sterilität aus Gründen der individuellen Prophylaxe recht weit steckt.

Die eugenetische Indikation, von mir im Jahre 1913 aufgestellt und begründet, und seitdem unentwegt verfochten, geht ihren Gang. Einstmals, als Geburtenrückgang und Krieg und andere politische Nöte Vernunft und Ueberlegung verwirrten, wurde sie geschmäht gleich einer Spottgeburt von Dreck und Feuer und dem Hochverrate gleichgeachtet. Es bedurfte zur Drucklegung meiner Arbeit über die rassenhygienische Indikation in der gynäkologischen Praxis¹⁾ seinerzeit der Zustimmung aller drei Herausgeber der Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. So ketzerisch erschienen meine Ausführungen. Aber die eugenetische Indikation ist seitdem nicht wieder aus der Diskussion verschwunden. Einer ihrer schärfsten Gegner von ehemals, Winter, bekennt heute²⁾, dass „die neue Indikationsstellung durch wissenschaftliche Grundlagen soweit gestützt und durch Beschränkung ihres Anwendungsgebietes soweit eingeeengt ist, dass nicht leicht eine unberechtigte Benutzung derselben zu erwarten stehe.“ So beginnt der Widerstand allmählich zu weichen. Und an Stelle vieler zustimmender Aeusserungen sei ein Satz von Strohmayr angeführt: „Man sollte eigentlich meinen, jeder vernünftige Mensch müsste, sofern er allerdings einige Sachkenntnisse hat, davon überzeugt sein, dass die Fortpflanzung geistig und moralisch Entarteter für Rasse und Staat das grösste Unglück ist, das durch keine auch nicht durch die höchste Geburtenziffer ausgeglichen werden kann.“

¹⁾ Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie 1913.

²⁾ Deutsche medizinische Wochenschrift 1920, Nr. 1 und „Die Indikation zur künstlichen Sterilisierung der Arten“. Wien 1920.

Strohmayer würde die Sterilisation aus eugenetischer Anzeige zwar als eine immer noch unvollkommene Massnahme, aber doch als den ersten Schritt mit tausend Freuden begrüßen, „der vom ewigen Reden zur Tat führt“.

Namhafte Juristen treten für die Aufnahme des eugenetischen Gedankens in die Gesetzgebung ein. Um wieder nur einige zu nennen, so sagt Gross, dass eine herankommende Zeit kühl an einer Quantité négligeable, wie es ein Fötus ist, vorübergehen und erklären würde, das Leben der Mutter und die Wohlfahrt der Gesellschaft, die auf hereditär belastete Individuen zweifelhaften Wertes gern verzichte, sei wichtiger. Horch¹⁾ spricht sich neuerdings dahin aus, dass in Zukunft die Freigabe des lebensunwerten Lebens vor der Geburt den Aerzten in weitgehendem Maße anheimgegeben werden müsste, wobei allerdings Vorsorge zu treffen sei, dass nicht ein Missbrauch eintrete. Auch v. Lilienthal kann sich offenbar der Macht des Gedankens nicht entziehen. Die von ihm vorgeschlagene Lösung aber, dass in besonders gelagerten Fällen der Richter zur Strafloserklärung der Fruchtabtreibung ermächtigt werden solle, kann nicht befriedigen. Dagegen erwägt Ebermayer²⁾, wie bereits erwähnt, in der Deutschen med. Wochenschrift den Gedanken, die eugenetische Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft unter besonderen Kautelen anzuerkennen. Und Kammergerichtsrat Leonhard hält es für möglich, dass die eugenetischen Gesichtspunkte eine Gesetzesänderung rechtfertigen.²⁾

Vor kurzem hat sich der wissenschaftliche Beirat für Rassenhygiene im preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt, welchem ausser Medizinern vier hervorragende Vertreter der Vererbungslehre angehören, für prinzipielle Anerkennung der eugenetischen Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft ausgesprochen. Das bedeutet einen unge-

¹⁾ Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Bd. VII, S. 153.

²⁾ l. c.

heuren Schritt vorwärts auf dem Wege der Eugenetik. Natürlich bedarf es, bevor etwa an eine praktische Auswirkung zu denken ist, der gesetzlichen Formulierung des eugenetischen Gedankens, der scharfen Umgrenzung des Anwendungsgebietes auf Grund der Tatsachen der medizinischen Vererbungslehre und der Schaffung von Kautelen gegen Missbrauch.

Diese Wandlung innerhalb 7 Jahren ist der Kraft des logischen Gedankens zuzuschreiben, welcher der eugenetischen Indikationsstellung innewohnt. In der Bekämpfung der Frucht- abtreibung aber bedeutet die Anerkennung der eugenetischen Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft und zur Sterilisation kausale Therapie im besten Sinne.

Es ist bedauerlicherweise stets versäumt worden, in dieser das Weib so nahe angehenden Frage die Frauen selbst zu hören. Der Bund deutscher Frauenvereine, die grösste Organisation deutscher Frauen, welcher 3778 Frauenvereine mit rund 920000 Mitgliedern angehören, verlangt Straflosigkeit des Abortus, „wenn zu erwarten ist, dass das Kind geistig und körperlich schwer belastet ins Leben treten würde“.

Der Einwand, die Unterbrechung der Schwangerschaft aus sozialer und eugenetischer Indikation sei keine Heilhandlung und darum nicht Sache ärztlicher Therapie, ist völlig gegenstandslos in einer Zeit, welche die Verhütung der Krankheiten als höchstes Ziel ärztlichen Strebens erkannt hat. Mit gleichem Rechte könnte man die Seuchenbekämpfung und die gesamte soziale Hygiene den Händen der Aerzte entreissen.

Der Einwand ferner, dass die soziale und eugenetische Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft die Frucht- abtreibung nicht verhindern, sondern nur aus der Hand der Frau oder der gewerbsmässigen Abtreiber in die der Aerzte umleiten, ist gewiss richtig. Aber damit ist schon viel gewonnen. Einmal würde der sachverständige Rat des Arztes manche Schwangerschaft zu erhalten vermögen,

welche von unlauteren Händen bedenken- und rücksichtslos unterbrochen worden wäre. Dann aber würde in den Fällen, in welchen die Indikation erfüllt ist, die vom Arzte kunstgerecht vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung die unheilvollen Folgen der Fruchtabtreibung ausschalten und volkshygienisch segensreich wirken.

Endlich würde damit der Anfang einer generativen Prophylaxe seitens der medizinischen Wissenschaft gemacht werden, welche die Frau den Händen der Kurpfuscher und klugen Frauen endgültig entreisst. Denn der Mangel an generativen Gewissen der offiziellen Heilkunde ist eine der Hauptursachen, weswegen die Frau heute ihren Rat in Dingen der Fortpflanzung bei den klugen Frauen sucht. Es ist Sache des Universitätsunterrichts, die Aerzteschaft in der Lehre von der Fortpflanzung zu unterweisen und auf solche Stufe sittlicher Festigkeit zu erheben, dass sie ihrer eugenetischen Aufgabe gewachsen ist.

Grassl sagt: „Auf dem Umwege über den Richter sollen wieder soziale und eugenetische Indikation in die Lehre der Aerzteschaft eingeschmuggelt werden. Diese Forderung verstösst gegen das christliche Sittengesetz.“ Grassl übersieht, dass gegen das christliche Sittengesetz jede Schwangerschaftsunterbrechung verstösst, wie der Standpunkt der Pastoralmedizin beweist. Wer die Geschichte der Inkrimation des Abortus zurückverfolgt, wird erkennen, wie im Mittelalter an Stelle der politischen Zweckmässigkeitsgründe, welche im Altertum den Abortus zuerst frei liessen (Aristoteles) und später unter Strafe stellten, die Sorge um das Seelenheil ungeborener Geschöpfe es gewesen ist, welche die blutige Spur in die Strafgesetzgebung eingezeichnet hat. In der Gegenwart, wo die anthropologische und soziologische Bedingtheit der Fruchtabtreibung ausser Zweifel steht, dürfte die soziale und eugenetische Indikation weder moralischen noch rechtlichen Bedenken mehr begegnen.

F. Die generative Prophylaxe

nach eugenetischen Gesichtspunkten und wissenschaftlichen Grundsätzen unter gerechter Abwägung der Interessen des Individuums, der Familie und der Gesamtheit ist ein starkes Mittel im Kampfe gegen die Fruchtabtreibung.

In Preussen allein wurden am 1. Dezember 1910 213 222 Gebrechliche, d. h. Blinde, Taubstumme, Geisteskranke und Geistesschwache, darunter etwas mehr männliche als weibliche, gezählt. Diese Zahl bleibt infolge der Mängel der Zählungsmethode weit hinter der Wirklichkeit zurück. Gegenwärtig sind in Deutschland schätzungsweise 30 000 Geisteskranke und 200—300 000 Schwachsinnige verheiratet. Dazu kommen die weit zahlreicheren, oben aufgeführten nicht unter die Bezeichnung der „Gebrechlichen“ fallenden erblichen Krankheiten und Zustände. Es ist hohe Zeit, dass der Fortwirkung der pathologischen Erbmassen, welche sich von Generation zu Generation multiplizieren, durch Unterbrechung des Erbganges entgegengewirkt wird.

Gewiss ist es richtig, dass diese sog. negative Rassenhygiene, auch englisch-amerikanische Rassenhygiene genannt, deren Wesen die Ausmerzung der schlechten Erbanlagen ist, zunächst nur dieses erreichen kann, während sie auf die Vermehrung der guten Erbanlagen keinen Einfluss ausübt. Aber das bedeutet immerhin schon etwas, insofern sich das Mengenverhältnis der guten und schlechten Erbanlagen zugunsten der ersteren verschiebt. Die negative Rassenhygiene hat ferner den Vorzug, dass sie ohne Schwierigkeiten in die Tat umgesetzt werden kann. Als Hilfsmittel hierzu dienen je nach Lage des Falles operative Sterilisierung, temporäre Konzeptionsverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung. Ist von den ersten beiden zur rechten Zeit Gebrauch gemacht, so erübrigt sich die letzte. Darum ist es ein völlig abwegiger Gedanke, die anti-

konzeptionellen Mittel verbieten zu wollen. Das erstrebte Ziel, die Konzeptionsverhütung zu verhindern, wird damit nicht erreicht, denn es gibt der Methoden ihrer eine, an welcher jeder Gesetzgeber scheitert: Den Koitus interruptus. Dagegen würde das Verbot schweren Schaden an der Volksgesundheit stiften durch Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, zu deren Verhütung das wichtigste der Präventivmittel, der Condom, dient, und durch Vermehrung der Fruchtabtreibung und des therapeutischen Abortes. Eine verhütete unerwünschte Schwangerschaft braucht nicht beseitigt zu werden. Die Wahl, welches von diesen Mitteln zu bevorzugen ist, dürfte dem Hygieniker nicht schwer fallen.

Sentimentalität und Ueberspannung der Humanität in Fragen der generativen Prophylaxe können wir uns nicht mehr leisten. Es ist ein grosses Verdienst des vor kurzem verstorbenen berühmten Strafrechtslehrers Karl Binding, dass er in einer nachgelassenen Schrift die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens anregt. Diese Sache hat nicht nur eine eugenetische, sondern auch eine starke wirtschaftliche Seite. Z. B.: Wir haben zurzeit in Deutschland ca. 30 000 jugendliche Vollidioten in Anstaltspflege. Diese kosten jetzt pro Kopf und Jahr 1300 Mark. Bedenkt man, dass sie zwei Menschenalter und mehr leben können, und nimmt man eine durchschnittliche Lebensdauer von 50 Jahren an, so kosten allein diese Lebewesen, welche völlig asozial und ohne jedes Bewusstsein ihrer Existenz sind, der Allgemeinheit nahezu 2 Milliarden Mark.

Die Forderungen der negativen Fortpflanzungshygiene waren vor dem Kriege in Deutschland nicht beliebt. Sie wurden dagegen in Amerika und in der Schweiz durch die Gesetzgebung begünstigt. Man hielt es für humaner, die Ausmerzungen dadurch herbeiführen zu wollen, dass man den tüchtigen Elementen zu zahlreicher Fortpflanzung verhilft, und glaubte damit allmählich eine Verdrängung der Minderwer-

tigen herbeiführen zu können. Wenn das der Weisheit letzter Schluss sein soll, so bedarf es keiner Eugenetik und keiner Rassenhygiene und keiner medizinischen Vererbungslehre. Da genügt ein tüchtiger Finanzminister, welcher die Mittel flüssig macht, mit deren Hilfe die tüchtigen Volksgenossen viele Kinder erzeugen, ernähren und aufziehen können. Wenn sie wollen. Denn abgesehen davon, dass das Ziel der positiven Rassenhygiene eine Illusion und nur auf dem Wege der psychischen Umstimmung derjenigen Volkskreise zu erreichen ist, welche die Geburtenbeschränkung zuerst und am wirksamsten betrieben haben — und das sind gerade die sozial Tüchtigsten —, hat die Sachlage jetzt unter den Nöten der Gegenwart doch ein anderes Gesicht als vordem. Das Ziel Galtons: „Die Herbeiführung möglichst vieler Einflüsse, welche die nützlichsten Klassen des Gemeinwesens veranlassen können, einen grösseren Anteil zu der Erschaffung der nächsten Generation beizutragen als die übrigen“ ist unter den Verhältnissen der Gegenwart und näheren Zukunft in Deutschland unerfüllbar. Es bleibt also nur der Weg der negativen Fortpflanzungshygiene. Dieser hat zum mindesten den Vorzug, dass er durch Ausmerzungen der Minderwertigen den Nahrungsmittelspielraum für die tüchtigen Elemente erweitert und so einen Teil der ihrer Fortpflanzung entgegenstehenden wirtschaftlichen Hemmungen aus dem Wege räumt.

Auch die operative Geburtshilfe muss von eugenetischen Gesichtspunkten erfüllt werden. Heroische Entbindungsmethoden auf Kosten der Mutter, mehrfache Kaiserschnitte an derselben Frau, künstliche Frühgeburten sind kontraselektorische Massnahmen. Sie begünstigen den Erbgang gebäruntüchtiger Individuen. Sie retten ferner zwar im Einzelfalle die Erst- und Zweitgeborenen, tragen aber Gebärfurcht und Gebärnlust ins Volk und verscheuchen so die Dritt- und Viertgeborenen, welche im Keime erstickt werden. Dieser Gegensatz der operativen

Geburtshilfe zu rassehygienischen und bevölkerungspolitischen Zielen muss hervorgehoben werden, weil die Geburtshilfe drauf und dran ist, ihr quantitätzüchterisches Streben auf Kosten der gebärenden Frau zu überspannen.

Die politischen und wirtschaftlichen Nöte der Gegenwart verurteilen jedes quantitätzüchterische Bestreben von vornherein zur Ohnmacht. Die Kleinhaltung der Familie wird mehr denn je vom Volke angestrebt und durchgesetzt, und tägliche Erfahrungen des Frauenarztes sprechen dafür, dass sie beim Zweikindersystem nicht stehen bleibt, sondern zur Einkindehe und sogar zur Kinderlosigkeit fortschreitet. Ein Ausgleich dieses ungeheuren Verlustes an numerischer Volkskraft kann nur dadurch geschaffen werden, dass die kleine und immer kleiner werdende Zahl der Geborenen hochwertig wird an Körper, Geist und Seele. Dafür zu sorgen, ist Aufgabe einer qualitativen Geburtenpolitik. Diese muss den Hütern des Volkswohls, der Aerzteschaft, auf dem Wege der Gesetzgebung die eugenetische Indikation ermöglichen. Sie muss ferner das Volk mit dem eugenetischen Gedanken durchdringen durch Errichtung von Lehrstühlen auf Universitäten und Volkshochschulen, durch Unterweisung von Lehrern und Beamten, durch Literatur und Presse. Gesetzgebung und Rechtspflege müssen den eugenetischen Gedanken in sich aufnehmen und verarbeiten. Unter seinem Zeichen muss auch der Kampf gegen die Fruchtabtreibung stehen, nachdem sich das Strafgesetz in defensiver Beziehung als wirkungslos, in bevölkerungspolitischer als unerheblich und in volkshygienischer sogar als schädlich erwiesen hat.

G. Sozialpolitische Massnahmen.

Es versteht sich von selbst, so wurde im vorhergehenden gesagt, dass es Pflicht des Staates ist, dem von ihm geforderten Nachwuchs und seinen Erzeu-

gern die Existenzmöglichkeit zu schaffen. Aus der restlosen Erfüllung dieser Pflicht erwächst ihm die sittliche Berechtigung, die Fruchtabtreibung zu bestrafen.

Wirtschaftliche Massnahmen in Form von Geldunterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Begünstigung des Kinderreichtums, Elternpension und dergl. sind wohl nützliche Dinge für die Erhaltung des schon vorhandenen Nachwuchses, sind aber machtlos gegenüber den Auswirkungen der Volksseele, welche in der Geburtenbeschränkung ihren Ausdruck finden. Sie werden kein Elternpaar verlocken, auch nur einen Sprössling mehr in die Welt zu setzen, als Wunsch und Bedürfnis ihnen vorschreiben.

Ob der umgekehrte Weg, Belastung der Kinderarmen in einem solchen Maße, dass der Unterschied in den Möglichkeiten der Lebenshaltung gegenüber den Kinderreichen verschwindet, zum Ziele führen wird, erscheint ebenso zweifelhaft. Es fällt dabei ein imaginärer Faktor in die Wage, dessen Wirksamkeit gerade jetzt zu spüren ist, die Mentalität und Moralität des Steuerzahlers.

Das neue Hebammengesetz¹⁾, welches, dem Idol der Zeit nachjagend, den Stand der Hebammen sozialisiert hat, wird durch diese und viele seiner Nebenbestimmungen die ohnehin fast auf den Nullpunkt gesunkene Zeugungsunlust unseres Volkes gewiss nicht stärken. Die Abwälzung der dem preussischen Staat aus den Hebammengehältern erwachsenden Kosten von jährlich 120 Millionen Mark auf die „Verbraucher“, d. h. die Eltern durch Erhebung einer Gebühr bis zu 500 Mark und mehr für jedes Neugeborene innerhalb 14 Tagen nach der Geburt ist geradezu verhängnisvoll. Sehen so die Kinderprämien aus, welche der Staat einst den Zeugungswilligen in Aussicht stellte? Wenn auch der grösste Teil der Bevölkerung in den Kreis der Versicherungspflichtigen gehört, für welche die Gebühr von der Krankenkasse übernommen wird, so werden doch diejenigen, welche die Gebühr aus eigener Tasche

¹⁾ Dieser Gesetzentwurf ist inzwischen von der Tagesordnung des Reichstages abgesetzt worden. Er wird in anderer Form wieder aufleben. Man wird achtgeben müssen, welchen Geist er atmet.

zahlen müssen, nicht gerade Mut zu neuen Taten daraus ziehen, zumal die „Strafe“ auch gezahlt werden muss, wenn gar keine Hebammenhilfe geleistet, sondern die Geburt vom Arzte vollzogen worden ist. Und da die Selbstzahler oft zu den an Erbanlagen hochwertigen Volksgliedern gehören, so wirkt das Gesetz der so oft und laut gepriesenen Begünstigung der Fortpflanzung der generativ Tüchtigen geradezu entgegen. Bei Entstehung des Gesetzes haben nur die Hebammen Geburtshilfe geleistet. Die Fachleute, Geburtshelfer und Sozialhygieniker, sind nicht hinzugezogen worden. Man hat den Fall zu leicht beurteilt. Ganz wie in alter Zeit.

Wirtschaftliche Massnahmen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie geeignet sind, die Gedankenrichtung und die Gefühlslage der Massen zu beeinflussen. Das vermögen vielleicht: Neuordnung des Erb- und Familienrechtes nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten, Neuordnung des Wohnungswesens, Bodenreform, Entlastung der Städte und Besiedelung des Landes, besonders in Form der „bäuerlichen Lehen“.

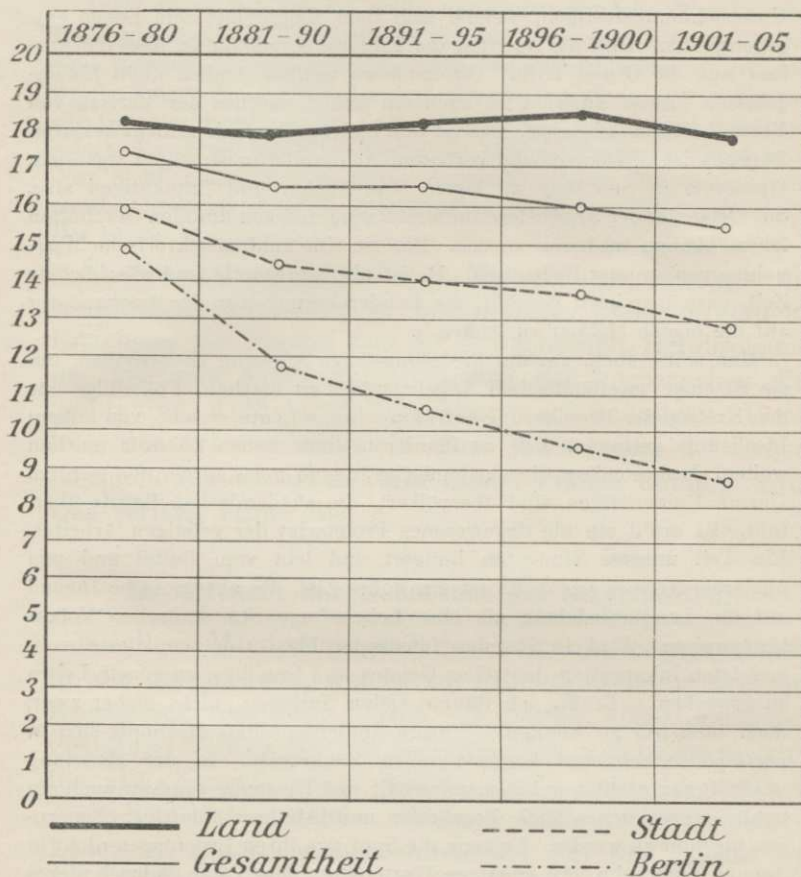
Ich bin der Meinung, dass eine teilweise Rückkehr unseres Volkes zu einer agrarischen Vergangenheit dem Bevölkerungsauftrieb in quantitativer und qualitativer Hinsicht nur dienlich sein könnte. Wenn auch die Geburtenprävention bereits Zugang in die ländliche Bevölkerung gefunden hat, so zeigt doch nachstehende Kurve, dass die Fruchtbarkeitsziffern der Landbevölkerung fast gleich geblieben sind.

Die Erwartung, dass der nach dem Zusammenbruch erfolgende Abbau der Industrie die Menschen aus den Großstädten auf das Land hinaustreiben würde, hat sich nicht erfüllt. Seit Jahren bemüht man sich, für die 2½ Millionen Hektar Moorland und die ebensovielen Hektar Sumpfland Siedler zu finden. Aber es hat sich gezeigt und zeigt sich auch jetzt wieder, dass die Leute lieber in den brasilianischen Urwald auswandern, als dass sie Heimatkolonisten werden. Dazu kommt, dass heute etwas fehlt, was vor dem Kriege vorhanden war. Das ist Geld und Material zur Anlage der Kleinsiedelungen. Eine Kleinsiedelung von 4 Hektar, welche den kleinsten Ansprüchen kaum genügt, dem Bauern das Leben zu gewähren, kostet heute 120 000 Mk. gegenüber 19 000 Mk. vor dem Kriege.

Trotzdem bin ich der Meinung, dass das Siedelungswesen mit allen Kräften in Angriff genommen werden muss. Es darf nicht immer nur beim Reden bleiben. Die Bevölkerungsfrage, der Zeugungswille bedürfen tiefgreifender Heilmittel. Die Kinderprämien, Schwangeren-

unterstützungen, Wochenbettgelder und Stillprämien und was sonst noch an Geldentschädigungen eingeführt und empfohlen worden ist, sind lächerliche Almosen. Damit lockt man keinen Hund hinter dem

Kurve 5.



Kurven-Fruchtbarkeitsziffern in Preussen
(auf 100 Frauen im gebärfähigen Alter von 15-45 Jahren).

Ofen hervor, geschweige denn ein Kind aus dem Schosse der Mutter. Wenn man versucht, eine Schwangere damit zu trösten, wird man ausgelacht.

Die Siedelungsfrage ist dringend. Mehr als 5 Millionen Deutsche, welche in der Heimat die Existenz verloren haben oder aus anderen Gründen heimatüberdrüssig geworden sind, sind beim amerikanischen Einwanderungskommissar gemeldet. Und das sind nicht etwa die schlechten Elemente. Es sind die Jungen, Strebsamen, Tapferen und Unternehmungslustigen, welche sich dem Kampf mit dem Leben entgegenwerfen. Und die Agenten der Entente sorgen dafür, dass die Auslese nur die Guten trifft. Die anderen werden drüben nicht hineingelassen. Diese Auswahl ist auch ein Recht, welches der Vertrag von Versailles ihnen gestattet. Das ist den meisten Deutschen nicht bekannt. Dagegen ist es Deutschland verboten, Auswanderungslustigen irgendein Hindernis in den Weg zu legen. Die Faulen und Untüchtigen also, die lieber von der Arbeitslosenunterstützung und von dunklen Geschäften leben, bleiben im Lande zurück. Das ist eine kontraselektorische Massnahme von grosser Bedeutung. Es ist also notwendig und allerhöchste Zeit, dass man sich bemüht, die Landeroberungslust der Auswanderer auf die eigene Heimat zu lenken¹⁾.

Man sollte auch, um der Siedelungsfrage Schwung zu verleihen, um sie zu einer vaterländischen Angelegenheit zu machen, Freiwillige aus den Kreisen der Bevölkerung aufrufen. Junge Leute, welche, von hohem Idealismus getragen, sich zu Pionieren einer neuen Zukunft machen wollen. Insbesondere die akademische Jugend muss aufgerufen werden. Unsere Universitäten sind übervölkert, die akademischen Berufe überfüllt. Es droht ein nie dagewesenes Proletariat der geistigen Arbeiter. Ein Teil unserer Studenten hungert und lebt vom Bettel und von niederem Nebenerwerb. Es ist ein hohes Ziel, die akademische Jugend auf die Landbesiedelung als eine Lebensfrage des deutschen Volkes hinzuweisen. Und in ihr das faustische Ideal Goethes, dieser vollendetsten Inkarnation deutschen Geistes und Gemütes, zu neuem Leben zu erwecken. „Eröffn' ich Räume vielen Nationen, nicht sicher zwar, doch tätig-frei zu wohnen.“ Unsere Studentenschaft erschöpft sich in parteipolitischen und konfessionellen Zänkereien. In der Siedelung winkt ihnen nicht nur Lebensunterhalt und Existenz, sondern auch ein hohes menschliches Ziel, Begründer und Ahnherr künftiger Bauerngeschlechter zu werden. Es kann die Spur von ihren Erdentagen nicht in Aeonen untergehn. An geistigen Werten geht dem Volke dadurch nichts

¹⁾ Westenhöfer: Auswanderung und Heimatsiedlung vom eugenetischen Standpunkt des Nachkommenschutzes (der Rassenhygiene). Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Bd. 7, Heft 3, 1921.

E. Baur: Die biologische Bedeutung der Auswanderung für Deutschland. Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Bd. 7, Heft 3, 1921.

verloren. Die dem Keimplasma innewohnenden Anlagen kommen in späteren Generationen zur Wirkung. Die deutsche Kulturgeschichte berichtet, welche Kraft der Verbindung von heimatlicher Bodenständigkeit und geistigen Fähigkeiten innewohnt.

Auch die übrige Jugend sollte aufgerufen werden. Niemals sind für Deutschland die Zeitumstände so günstig gewesen wie jetzt, durch eine freiwillige Landbesiedelung neue Bauerngeschlechter zu gründen, welche Träger der Zukunft des deutschen Volkes sind. „Dauer hat nur das Geschlecht, das in der Erde wurzelt. Vergebens streut der Baum seinen Samen auf das Steinpflaster der Städte. Daueres Leben kann dort nicht gedeihen. Die Bürgergeschlechter sind nur Häuser. Die meisten bestehen nur drei Menschenalter hindurch. Der Landmensch: Der ist die Erde“¹⁾. —

Noch andere sozialpolitische Massnahmen vermögen die Gefühlslage des Volkes zu beeinflussen: Staatsbürgerliche Erziehung der Jugend und der Erwachsenen, Herabsetzung der geistigen Erziehung zugunsten der körperlichen Er-tüchtigung, Aufhebung der Heiratsbeschränkungen, Regelung des Arbeitsmarktes in einer Weise, dass die ausser-häusliche Erwerbsarbeit verheirateter Frauen unnötig wird. Das vermag ferner die

H. Aufzucht der Geborenen auf Staatskosten.

Mit dieser Massnahme greift der Staat am wirkungsvollsten in alle die Nöte ein, welche zur Fruchtabtreibung und zur Konzeptionsverhütung führen. Es müssen Aufnahmehäuser gegründet werden für alle Schwangeren, welche sie suchen, für alle Neugeborenen, welche ihnen gebracht werden. Aufnahmestätten, welche bestimmt sind, die menschlichen Leben zu retten, welche durch die Not des Lebens im Keime erstickt oder nach der Geburt der Verelendung preisgegeben sind. In ihnen muss der Staat die Aufzucht auf eigene Kosten übernehmen²⁾.

¹⁾ Cäcilie v. Tormay: Das alte Haus.

²⁾ Max Hirsch: Staatskinder (Denkschrift). Archiv f. Frauenkunde und Eugenetik, Bd. 4, Heft 3.

Weit mehr als vor dem Kriege gehen heute jährlich Hunderttausende von Ungeborenen und Neugeborenen infolge schlechter Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Stillende und durch ungenügende Säuglingspflege zugrunde. In vielen Städten müssen Mütter- und Wöchnerinnenheime wegen Mangel an Geldmitteln geschlossen werden. In Berlin sind 32% aller Mütterheime und 25% aller Krippen eingegangen. Dieses Elend schreit zum Himmel und um Rettung. Vor seinem wachsenden Riesenschatten verschwindet der Streit um § 218 wie eine harmlose Doktorfrage.

I. Die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind

müssen aus ihrer Pariastellung in der menschlichen Gesellschaft befreit werden.

Mehr als ein Zehntel der Geborenen in Deutschland der Vorkriegszeit sind unehelich gewesen. Die Zahl ist im ersten Kriegsjahre auf 11,2%, in Bayern auf 15,6% gestiegen. Es wurden in Deutschland vor dem Kriege durchschnittlich rund 180 000 uneheliche Kinder jährlich geboren.

Die Säuglingssterblichkeit der Unehelichen ist mehr als $1\frac{1}{2}$ mal so gross als die der Ehelichen. Der Anteil der Unehelichen an der Kriminalität ist $1\frac{1}{3}$ mal so gross als der der Ehelichen. 30% aller Prostituierten sind unehelicher Herkunft. 80% aller unehelichen Mütter gehören zum Proletariat, aber nur 45% der unehelichen Väter. Mag in vielen Fällen die Ursache hierfür in einer angeborenen moralischen Minderwertigkeit gelegen sein, so spielen doch auch die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, unter welchen die uneheliche Mutter und ihr Kind leben, eine bedeutende Rolle. Ein grosser Teil von dem Elend der Unehelichen fällt auf das Schuldkonto der Rechtsätze unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das uneheliche Kind als mit seinem Vater nicht verwandt gilt,

wonach der Mutter nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zusteht, und wonach der Vater verpflichtet — es müsste hier eigentlich heissen: berechtigt — ist, dem Kinde den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

Auch die Lebenserwartung ist überaus gering. Von Deutschland sind mir die Zahlen nicht bekannt. In Oesterreich erreichen:

	ehelichen	unehelichen Kindern
von 1000		
das 1. Lebensjahr . . .	696	332
das 19. Lebensjahr . . .	512	136

Deswegen muss man den Unehelichen einen Ausgleich schaffen für die Nachteile, welche ihnen aus der Tatsache der Unehelichkeit erwachsen. Als Vorlage dafür mögen die vortrefflichen skandinavischen Kindergesetze dienen. Nach einem Bericht von Anker-Möller¹⁾, der Schwester des norwegischen Justizministers Castberg, dessen Initiative diese Gesetze zu danken sind, stellt das Gesetz von 1915 die unehelichen Kinder gegenüber den Eltern in juristischer Beziehung den ehelichen gleich. Das Kind ist erbberechtigt seinem Vater wie seiner Mutter gegenüber und kann den Familiennamen seines Vaters annehmen. Die Mutter bekommt von dem Vater des Kindes vom sechsten Monat der Schwangerschaft ab Unterstützung, Geburtsbeihilfe und Wochengeld sowie der Erziehungsbeitrag für das Kind richten sich nach dem, was der Vater wirklich bezahlen kann. So kann in Norwegen kaum mehr von illegitimen Kindern gesprochen werden. Daneben sind durch Krankenversicherungs-, Fabrik- und Fürsorgegesetze Mutter und Kind in hervorragender Weise geschützt.

Die Tatsache allein — und man kann viele ähnlicher Art aufzählen —, dass Leonardo da Vinci einer Bäuerin

¹⁾ Die neue Generation, 16. Jahrg., 8./9. Heft 1920.

uneheliches Kind gewesen ist, müsste genügen, um der unehelichen Schwangerschaft jeden erdenklichen Schutz zu gewähren. Die Beseitigung der dem entgegenstehenden Ausnahmebestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in heutiger Zeit um so dringender zu fordern als, wie bereits erwähnt, die Zahl der unehelichen Schwangerschaften erheblich zunimmt, während die Gründung des gemeinsamen Hausstandes durch die Not der Zeit ungeheuer erschwert ist. Und zwar für alle Schichten des Volkes.

Nachahmenswert sind die §§ 257 des österreichischen und 141 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes. Ersterer lautet: „Wer eine von ihm geschwängerte Person, die infolge der Schwangerschaft oder des Wochenbettes für sich nicht zu sorgen vermag, der Not oder Hilflosigkeit preisgibt, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.“ Letzterer sagt: „Wer eine Frau, die von ihm schwanger ist, in bedrängter Lage im Stich lässt, wird mit Gefängnis bestraft.“ Auch der Gegenentwurf zum deutschen Reichsstrafgesetzentwurf, dargestellt von Kahl, Liszt, Lilienthal und Goldschmidt, schützt in seinem § 234 die geschwängerte Frau, wenn sie in bedrängter Lage von dem Schwängerer im Stiche gelassen wird.

K. Sozialhygienische Massnahmen.

Denjenigen Fruchtabtreibungen, welche in der Furcht vor den Schmerzen der Geburt ihren Ursprung haben, muss durch Vervollkommung und Verallgemeinerung der schmerzlosen Geburt vorgebeugt werden.

Zur Ueberwindung der Mängel der Schwangerschafts- und Gebärfähigkeit sind Massnahmen zu treffen, welche ihren Ursachen entgegenwirken: Bekämpfung der Fabrik- und Heimarbeit kindlicher und jugendlicher Individuen, der Stillunfähigkeit, körperliche Ertüchtigung usw.

L. Schluss.

Alles, was gegen Fruchtabtreibung und Zeugungsunlust unternommen wird, muss darauf gerichtet sein, die gewaltigen Triebe, welche hinter ihnen stehen, zu entkräften. *Optime curat, qui, causam curat.*

Die im Vorstehenden gemachten Vorschläge sind Quader, herausgebrochen aus dem massiven Bau eines geschlossenen geburtenpolitischen Programms ¹⁾. Wie die gesamte deutsche Volkswirtschaft aus ihrem nie dagewesenen Zusammenbruch nicht durch Einzelmassnahmen, sondern nur durch eine, alle Teile zusammenfassende zielstrebige Organisation wieder aufgerichtet werden kann, so darf auch die Frage der Geburtenpolitik, von der die Fruchtabtreibung nur ein Teil ist, nicht unter dem Gesichtswinkel einzelner Hilfsmassnahmen verzettelt werden, sondern sie bedarf einer planmässigen Menschenökonomie, welche aufs engste verbunden ist mit den Grundelementen aller Volkswirtschaft: Land, Brot und Arbeit.

¹⁾ Max Hirsch: Versuch eines Programms der Geburtenpolitik im neuen Deutschland (Denkschrift). Arch. f. Frauenkunde, Bd. 5, Heft 1.

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTTGART

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin

Von Hofrat Prof. Dr. J. Kratter

I. Band

Zweite neubearbeitete Auflage

Lex. 8° 1921. geh. und in Leinw. geb.

Erscheint demnächst

Gerichtsärztliche Praxis

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin

II. Band

Mit 284 zum Teil farbigen Textbildern und 3 Tafeln

Lex. 8°. 1919. geh. M. 44.—; in Leinw. geb. M. 50.—

Gerichtsärztliche Geburtshilfe

Von Geh. Rat Prof. Dr. H. Fritsch

Mit 14 Textabbildungen. Lex. 8°. 1900. geh. M. 5.60; in Leinw. geb. M. 7.20

Geburtshilfliche Operationslehre

Für Studierende und Aerzte

Von Dr. Hans Guggisberg

Professor an der Universität und Direktor der Frauenklinik der Universität Bern

Mit 241 Textabbildungen

Lex. 8°. XV und 524 Seiten. 1916. geh. M. 21.—; in Leinw. geb. M. 24.—

Lehrbuch der Frauenkrankheiten

Von Geh. Rat Prof. Dr. H. Fehling

und Geh. Rat Prof. Dr. K. Franz

Vierte, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage

Mit 222 teils farbigen Textabbildungen

Lex. 8°. 1913. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 14.—

Die Geburtshilfe des Praktikers

Von

Prof. Dr. H. Meyer-Rüegg

Mit 154 in den Text gedruckten Abbildungen

Lex. 8°. 1910. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.60

Die Frau als Mutter

Von

Prof. Dr. H. Meyer-Rüegg

Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
sowie Pflege und Ernährung der Neugeborenen
in gemeinverständlicher Darstellung

Siebente bis zwölfte Auflage

Mit 53 Abbildungen. 8°. 1920. geh. M. 12.—; in Pappband geb. M. 16.—

Briefe an eine Mutter

Ratschläge für die Ernährung von Mutter und Kind
sowie die Pflege und Erziehung des Kindes

Von Prof. Dr. med. Erich Müller

Chefarzt am Großen Friedrichs-Waisenhaus der Stadt Berlin in Rummelsburg
gr. 8°. 1919. geh. M. 12.—; in Pappband geb. M. 14.—

Die Körperpflege der Frau

Physiologische und ästhetische Diätetik
für das weibliche Geschlecht

Allgemeine Körperpflege. Kindheit. Reife. Heirat.
Ehe. Schwangerschaft. Geburt. Wochenbett. Blütenjahre.
Wechseljahre. Alter

Von Prof. Dr. C. H. Stratz

Siebente und achte vermehrte und verbesserte Auflage

Mit 1 Tafel u. 125 Textabb. Lex. 8°. 1921. geh. M. 80.—; in Leinw. geb. M. 92.—

Der Körper des Kindes und seine Pflege

Für Eltern, Erzieher, Aerzte und Künstler

Von Prof. Dr. C. H. Stratz

Fünfte und sechste verbesserte Auflage (7. u. 8. Tausend)

Mit 281 in den Text gedruckten Abbildungen und 6 Tafeln
Lex. 8°. 1921. geh. M. 84.—; in Leinw. geb. M. 99.—

Auf alle vor dem Jahre 1919 erschienenen Werke 150%, auf die im Jahre 1919
erschienenen 50% Verlagsteuerzuschlag

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTTGART

Die Unterdrückung der Fortpflanzungsfähigkeit und ihre Folgen für den Organismus

Von **Wilhelm Waldschmidt**

Preisgekrönte Arbeit der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Lex. 8°. 1913. geh. M. 4.80

Therapie der anomalen vita sexualis bei Männern mit spezieller Berücksichtigung der Suggestivbehandlung

Von Prof. Dr. **A. Fuchs**

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. **R. v. Krafft-Ebing**

gr. 8°. 1899. geh. M. 3.—

Psychopathia sexualis

mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung

Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Aerzte und Juristen

Von Hofrat Prof. Dr. **R. v. Krafft-Ebing**

Sechzehnte und siebenzehnte vermehrte Auflage

Herausgegeben von Geh.-Rat Dr. **A. Moll**

Lex. 8°. 1921. geh. und in Leinw. geb. (erscheint demnächst)

Die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und ihre Verhütung

Akademische Vorlesungen

Von Prof. Dr. **R. Waldvogel**

Mit 2 Abbildungen. 8°. 1905. geh. M. 1.60

Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten

Zum Gebrauche für Studierende und Aerzte

Von Prof. Dr. **A. Wolff** und Prof. Dr. **P. Mulzer**

Zwei Bände

Zweite Auflage

I. Band: Lehrbuch der Geschlechtskrankheiten

Mit 152 Textabbildungen und 2 farbigen Tafeln

Lex. 8°. 1914. geh. M. 16.—; in Leinw. geb. M. 18.—

II. Band: Lehrbuch der Hautkrankheiten

Mit 325 Textabbildungen. Lex. 8°. 1917. geh. M. 36.—; in Leinw. geb. M. 39.—

Jessen, ^{Geh. Rat} Prof. Dr. F. **Der Wiederaufbau Deutschlands in seinem Zusammenhang mit neuzeitlichen Anschauungen über Tuberkulose und Schwindsucht.** Mit einer farbigen Texttafel. Lex. 8°. 1919. geh. M. 3.—

Mayer, ^{Prof. Dr.} August, **Die Unfallerkrankungen in der Geburtshilfe und Gynäkologie.** Leitfaden zur Begutachtung für Studierende und Aerzte. Lex. 8°. 1917. geh. M. 10.—; in Leinw. geb. M. 12.40

Mayer, ^{Prof. Dr.} August, **Mutterschaft und Mutterpflicht.** ^{gr. 8°} 1919. geh. M. 1.60

Der im Auftrage des Württembergischen Landesausschusses für Säuglings- und Kleinkinderschutz in mehreren Städten gehaltene öffentliche Vortrag ist für weite Kreise bestimmt

Tugendreich, ^{Dr.} Gustav, **Die Kleinkinderfürsorge.** ^{Mit Beiträgen}

von Dr. Hans Guradze, Johanna Mecke und Prof. Lic. Dr. A. Sellmann. Mit 18 Kurven und 45 Tabellen. Lex. 8°. 1919. geh. M. 16.—; in Halbleinwand geb. M. 19—

Das vorliegende Werk schliesst sich dem in meinem Verlage erschienenen Handbuch der Mutter- und Säuglingsfürsorge desselben Herrn Verfassers an. Es wird daher in gegenwärtiger Zeit, in welcher die Aufmerksamkeit auf die Kleinkinderfürsorge in besonderem Maße gelenkt wird, viel Beachtung finden

Tugendreich, ^{Dr.} Gustav, **Die Mutter- und Säuglingsfürsorge.** Kurzgefasstes Handbuch. Mit Beiträgen von J. F. Landsberg und Dr. W. Weinberg. Mit 13 Textabbildungen und 2 farbigen Tafeln. gr. 8°. 1910. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 13.40

Schmittmann, ^{Prof. Dr.} jur. B., **Wohlfahrtsämter.** ^{Schriften der Deutschen} Gesellschaft für soziales Recht. 6. Heft. Unter Mitwirkung mit Anderen herausgegeben von Prof. Dr. Chr. Klumker und Prof. Dr. B. Schmittmann. Lex. 8°. 1920. geh. M. 25.—
